Landkreis Vechta

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

S c h l u s s b e r i c h t

des Rechnungsprüfungsamtes

des Landkreises Vechta

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2018

der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Prüfer: Frau Heitkamp
Herr Niemann

Az.: 144047 – 2018

Berichtsdatum: 25.05.2022

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 5
1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses 6
1.1 Prüfungsauftrag 6
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 6
1.3 Jahresabschluss der Vorjahre 7
1.3.1 Entlastung des Vorjahres 2017 7
1.3.2 Ergebnisverwendung 7
1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen 7
1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft 7
1.4.1 Haushaltssatzung / Genehmigung 7
1.4.2 Haushaltsplan 2018 8
1.4.3 Teilhaushalte / Budget 2018 8
1.4.4 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm 9
1.4.5 Verpflichtungsermächtigungen 9
1.4.6 Ausführung des Haushaltsplans 9
1.4.7 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite 11
1.4.8 Investitionskredite / Schuldenmanagement 11
1.4.9 Haushaltssicherungskonzept 11
2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens 12
2.1 Buchführung 12
2.1.1 Stellenplan 12
2.2 Anordnungs- und Belegwesen 12
2.3 Kassenwesen 13
2.4 Internes Kontrollsystem 13
2.5 Systemprüfungen 13
3 Prüfung des Jahresabschlusses 14
3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 14
3.2 Schlussbilanz der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 2018 15
3.3 Aktivseite der Bilanz 17
3.3.1 Finanzvermögen / Beteiligungen 19
3.3.2 Immaterielles Vermögen / sonstiges immaterielles Vermögen 19
3.3.3 Sachvermögen / Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken 19
3.3.4 Liquide Mittel 20
3.4 Passivseite der Bilanz 20
3.4.1 Basis-Reinvermögen 21
3.4.2 Rücklagenbestand 22
3.4.3 Jahresergebnis 22
3.4.4 Sonderposten 22
3.4.5 Schulden und Verbindlichkeiten 23

3.4.6 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen 23
3.4.7 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen 24
3.4.8 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen 24
3.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 54 Abs. 5 GemHKVO) 25
3.5.1 Haushaltsreste 25
3.5.2 Bürgschaften 25
3.5.3 Gewährleistungsverträge 25
3.5.4 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen 25
3.5.5 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften 25
3.5.6 Gestundete Beträge 25
3.6 Ergebnisrechnung 26
3.6.1 Allgemeines 26
3.6.2 Ergebnisrechnung 26
3.6.3 Jahresergebnis 28
3.6.4 Plan-Ist-Vergleich 29
3.6.5 Jahresvergleich 30
3.7 Finanzrechnung 30
3.7.1 Allgemeines 30
3.7.2 Sonstige Prüfungsfeststellungen 30
3.7.3 Finanzlage 32
3.7.4 Plan-Ist-Vergleich 32
3.7.5 Jahresvergleich 34
3.7.6 Sonstige Prüfungsfeststellungen 34
3.8 Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang 34
3.8.1 Anhang 34
3.8.2 Rechenschaftsbericht 35
3.8.3 Weitere Anlagen zum Anhang 35
3.9 Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse 35
3.9.1 Vermögensstruktur 35
3.9.2 Kapitalstruktur 36
3.9.3 Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva 37
3.9.4 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses 38
4 Produkthaushalt, Steuerungsprozess 38
5 Prüfung von Vergaben 39
6 Fachtechnische Prüfung, Prüfung von Verwendungs-nachweisen 40
7 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit 41
7.1 Investitionen, Wirtschaftlichkeits-, Folgekostenberechnungen 41
7.2 Einnahmebeschaffung, Aufwanddeckungsgrade gebührenfinanzierter Einrichtungen 41
8 Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen 42
8.1 Sondervermögen mit Sonderrechnung 42
8.2 Beteiligungen 42
8.3 Gesamtabschluss 2012 ff. 42

9 Bestätigungsvermerk.....43
10 Kurzdarstellung Prüfungshinweise- und -beanstandungen.....45

Anlagen:

1 - ÜBERSICHT ÜBER DIE DATEN DER HAUSHALTSSATZUNG

2 - ANLAGENÜBERSICHT

3 - SCHULDENÜBERSICHT

4 - FORDERUNGSÜBERSICHT

5 - MITTELÜBERTRAGUNG INS FOLGEJAHR

6 - AUFSTELLUNG DER ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIG BEREITGESTELLTEN MITTEL

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
ff.	fortfolgend
DMS	Dokumentenmanagementsystem
gem.	gemäß
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- u.-kassenverordnung)
HER	Haushaltseinnahmerest
HGB	Handelsgesetzbuch
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
KDO	Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
Nds.	Niedersachsen
NBrandSchG	Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres u. Sport
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannten
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
v. g.	vorgenannt
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
z. B.	zum Beispiel

1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1 Prüfungsauftrag

Seit dem 01.01.2009 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des NKomVG und der GemHKVO geführt (§ 110 Abs. 3 NKomVG).

Die Gemeinde hat gemäß § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gem. §§ 155, 153 NKomVG dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31.12.2018 in der Fassung vom 28.02.2022 einschließlich des Anhangs und der Pflichtanlagen gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG. Darüber hinaus wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen geprüft. Hinsichtlich des Rechenschaftsberichts wurde geprüft, ob dieser mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vermittelt und die zukünftigen Chancen und Risiken abbildet.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wurde dem RPA mit Datum vom 09.03.2022 zur Prüfung vorgelegt.

Der Jahresabschluss wurde schwerpunktmäßig in der Zeit vom 09.03.2022 bis 31.03.2022 von den Prüfern Frau Heitkamp und Herrn Niemann geprüft. Ansprechpartner für die Berichtsteile 5 und 6 ist Herr Franke.

Als Prüfungsunterlagen dienten die Jahresabschlussakten der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Ferner hat das Rechnungsprüfungsamt einen Lesezugriff auf das Haushaltsprogramm einschließlich der elektronischen Belege im Datenmanagementsystem (DMS).

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat den elektronischen Rechnungsworkflow auf Basis des Systems nscale eingeführt. Insbesondere auch in Hinblick auf die Corona-Pandemie wurde auf eine Prüfung vor Ort verzichtet und die stichprobenweise Prüfung der Belege und begründenden Unterlagen wurde im Wesentlichen auf die elektronisch gespeicherten Nachweise beschränkt.

Das RPA hat sich einen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung des Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verschafft und mit den Risiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern im Verwaltungshandeln bzw. in der Rechnungslegung führen können. Zudem wurde untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen. Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden im Rahmen der Prüfung erbracht.

Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, wurden nicht in den Bericht aufgenommen.

Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte zu beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Das RPA hat sich einen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung des Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verschafft und mit den Risiken befasst, die zu wesentlichen um diese Risiken zu bewältigen. Darauf aufbauend wurden sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen.

Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, wurden nicht in den Bericht aufgenommen.

Der Entwurf dieses Schlussberichtes wurde am 06.05.2022 per Email an die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zur Durchsicht mit einem Angebot für ein Abschlussgespräch zugesandt.

Ein Abschlussgespräch vor endgültiger Erstellung des Schlussberichtes wurde von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden entsprechend der Rückmeldung vom 12.05.2022 als nicht erforderlich angesehen.

1.3 Jahresabschluss der Vorjahre

Seit 2009 wird der Jahresabschluss der Gemeinde auf den Grundlagen der doppischen Rechnungslegung erstellt.

1.3.1 Entlastung des Vorjahres 2017

Der Jahresabschluss 2017 wurde dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung in 2021 vorgelegt. Der Beschluss über den Jahresabschluss erfolgte am 01.03.2022.

1.3.2 Ergebnisverwendung

Über die Ergebnisverwendung 2017 hat der Rat am 01.03.2022 beschlossen. Der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wird ein Betrag in Höhe von 1.608.173,43 € zugeführt; der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses wird zum Ausgleich des Fehlbetrages ein Betrag in Höhe von 160.840,73 € entnommen.

1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen

Sofern / Soweit frühere Prüfhinweise nicht erledigt oder umgesetzt waren, werden diese ggfls. in diesem Prüfbericht an entsprechender Stelle wieder aufgegriffen.

1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

1.4.1 Haushaltssatzung / Genehmigung

Die Haushaltssatzung sowie die Nachtragshaushaltssatzung sind auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster sind für den Haushalt anzuwenden.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung erst am 12.12.2017 beschlossen und damit nicht einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt worden ist und damit nicht nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung, Bekanntmachung und öffentlicher Auslegung mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden konnte (so auch für das Haushaltsjahr 2017). Zukünftig wird um Beachtung der Vorlagefrist des § 114 Abs. 1 NKomVG gebeten.

Mit Schreiben vom 19.02.2018 wurden die genehmigungspflichtigen Bestandteile durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Vechta genehmigt.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 erfolgte am 23.02.2018 auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 (im Jahre 2022) durch das RPA waren auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden die Haushaltssatzungen seit 2012 sowie der Jahresabschlüsse seit Einführung der Doppik 2009 bereitgestellt, so dass von einer dauerhaften Bereitstellung i.S. § 11 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 8 der Hauptsatzung ausgegangen werden kann.

Die Angaben hinsichtlich der Beschlussfassung des Rates, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung sowie der Veröffentlichung und Auslegung der für den Berichtszeitraum erlassenen Haushaltssatzungen sind ansonsten auch der anliegenden Übersicht (**Anlage 1**) zu diesem Bericht zu entnehmen.

1.4.2 Haushaltsplan 2018

Der Haushaltsplan ist auf der Grundlage des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 KomHKVO aufgestellt worden. Der Haushaltsplan wurde in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt gegliedert und darüber hinaus in Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte untergliedert. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden für den Haushalt 2018 verwandt.

Die in § 1 Abs. 1 KomHKVO aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2018 vollständig vor.

1.4.3 Teilhaushalte / Budget 2018

Die Aufstellung des Haushalts 2018 erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Gemeinde in vier Teilhaushalten mit vier Einzelbudgets. Vom Budget sind folgende Aufwendungen laut Budgetvermerk ausgenommen: Personalaufwendungen, Bewirtschaftung, Unterhaltung Gebäude und Anlagen und Abschreibungen (siehe Haushaltsvermerk auf S. 219 des Haushaltsplanes 2018).

Teilhaushalte und Budgets				
Teilhaushalte und Budgets		Ansatz 2018	Abschluss 2018	Vergleich
1	Kämmerei	3.830.191,00 €	4.963.414,01 €	1.133.223,01 €
2	Amt f. Familie, Soziales, Integrationu. Teilhabe	- 1.536.147,00 €	- 1.543.840,91 €	- 7.693,91 €
3	Bauamt	- 1.152.296,00 €	- 932.771,94 €	219.524,06 €
4	Amt f. Bürgerservice u. zentr. Verwaltung	- 1.481.733,00 €	- 1.394.157,29 €	87.575,71 €
Summe		- 339.985,00 €	1.092.643,87 €	1.432.628,87 €

1.4.4 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm

Gem. § 118 Abs. 5 NKomVG ist der Ergebnis- und Finanzplan dem Rat der Gemeinde mit dem Entwurf zur Haushaltssatzung vorzulegen; das Investitionsprogramm dagegen ist gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG vom Rat der Gemeinde zu beschließen.

Im Haushaltsplan 2018 sind der Ergebnis- und Finanzplan sowie das Investitionsprogramm abgebildet. Der Ergebnis- und Finanzplan und somit auch das Investitionsprogramm umfassen gem. § 118 Abs. 1 und 3 NKomVG üblicherweise fünf Planungsjahre, folglich für das Haushaltsjahr 2018 die Planungsjahre 2018 bis 2022.

Der Rat der Gemeinde hat den Haushaltsplan einschließlich der Haushaltssatzung am 12.12.2017 beschlossen und nahm gleichzeitig von der Fortschreibung des Ergebnis- und Finanzplanes Kenntnis.

Das Investitionsprogramm wurde für den Zeitraum 2018 – 2021 aufgestellt. Es wurde durch Beschluss des Rates gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG vom 12.12.2017- Top 25 beschlossen.

1.4.5 Verpflichtungsermächtigungen

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat für das Jahr 2018 gemäß § 3 der Nachtragshaushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 300.000 € festgesetzt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist am 19.11.2018 erfolgt.

1.4.6 Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnisrechnung	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	mehr (+) weniger (-)
ordentliche Erträge	14.957.055,26 €	14.913.132,74 €	14.618.579,00 €	294.553,74 €
ordentliche Aufwendungen	13.348.881,83 €	13.971.422,45 €	14.574.723,00 €	- 603.300,55 €
ordentliches Ergebnis	**1.608.173,43 €**	**941.710,29 €**	**43.856,00 €**	**897.854,29 €**
außerordentliche Erträge	37.278,68 €	155.414,73 €	24.500,00 €	130.914,73 €
außerordentliche Aufwendungen	198.119,41 €	4.481,15 €	70.400,00 €	- 65.918,85 €
außerordentliches Ergebnis	**- 160.840,73 €**	**150.933,58 €**	**- 45.900,00 €**	**196.833,58 €**
Gesamtergebnis	**1.447.332,70 €**	**1.092.643,87 €**	**- 2.044,00 €**	**1.094.687,87 €**

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 24 Abs. 1 KomHKVO ist für

- das Ergebnis des **ordentlichen Haushalts** 2017 mit einem Überschuss von 941.710,29 € und
- das Ergebnis des **außerordentlichen Haushalts** 2017 mit einem Überschuss i. H. v. -150.933,58 € gegeben.

Ergänzend wird auf die Ausführungen der Gemeinde im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 3 KomHKVO verwiesen.

Finanzrechnung	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	mehr (+) weniger (-)
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.861.711,06 €	13.411.860,78 €	13.178.800,00 €	233.060,78 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.904.363,44 €	11.696.333,26 €	12.744.200,00 €	- 1.047.866,74 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**2.957.347,62 €**	**1.715.527,52 €**	**434.600,00 €**	**1.280.927,52 €**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.246.853,25 €	1.154.249,22 €	3.007.300,00 €	- 1.853.050,78 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.594.719,07 €	2.462.568,37 €	5.861.800,00 €	- 3.399.231,63 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	**- 1.347.865,82 €**	**- 1.308.319,15 €**	**- 2.854.500,00 €**	**1.546.180,85 €**
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	115.000,00 €	10.492,31 €	2.130.000,00 €	- 2.119.507,69 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	336.532,76 €	307.995,29 €	363.000,00 €	- 55.004,71 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**- 221.532,76 €**	**- 297.502,98 €**	**1.767.000,00 €**	**- 2.064.502,98 €**
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	492.067,74 €	205.713,33 €	- €	205.713,33 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	209.932,73 €	244.611,61 €	- €	244.611,61 €
Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge	**282.135,01 €**	**- 38.898,28 €**	**- €**	**- 38.898,28 €**
+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d. Hj.	3.191.914,71 €	4.861.998,76 €	- €	4.861.998,76 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	**4.861.998,76 €**	**4.923.805,87 €**	**- €**	**5.585.705,87 €**

Gem. § 110 Abs. 4 NKomVG ist neben dem Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung die Liquidität der Gemeinde sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister; der Rat und der Verwaltungsausschuss sind spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten (§ 117 NKomVG).

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat am 13.12.2011 – TOP 6 im Rahmen der ihm gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zustehenden Richtlinienkompetenz entschieden, dass überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich angesehen werden, wenn eine Überschreitung 25% des Haushaltsansatzes, maximal jedoch 2.000 €, ausmacht. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt sind bis einschließlich 1.000 €, außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen bei einschließlich 2.000 € als unerheblich festgesetzt worden.

In der Anlage 6 zu diesem Schlussbericht sind in der Regel die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen aufgelistet. Durch eine flexible Haushaltsführung konnten diese Aufwendungen/Auszahlungen in 2018 vermieden werden. Im Vorjahr ergab sich, dass für die überplanmäßigen Transferaufwendungen im Teilhaushalt 1 der Ergebnisrechnung in Höhe von insgesamt 600.591,60 € nach bereits erfolgter Genehmigung von 524.000 € noch ein Betrag von 83.293 € vom Rat zu genehmigen ist. Diese Aufwendung ist vom Rat der Gemeinde am 01.03.2022 für das Jahr 2017 genehmigt worden.

1.4.7 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 1.100.000 € festgesetzt. Im Berichtszeitraum wurde die Ermächtigung nicht in Anspruch genommen.

Die Liquiditätsentwicklung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden war in der Vergangenheit auf Grund sehr starker Schwankungen problematisch. Die Liquiden Mittel sind allerdings in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

1.4.8 Investitionskredite / Schuldenmanagement

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde gemäß § 2 der Nachtragshaushaltssatzung vom 30.10.2018 auf 2.130.000 € festgesetzt.

Der wirtschaftliche Umgang mit Finanzmitteln bedingt den Einsatz von eigenen liquiden Mitteln vor dem Einsatz von Krediten. Dieses kann zu Liquiditätsproblemen führen (ohne den Abtrag für Zinsen und Tilgung zu betrachten). Vor einem Ratsbeschluss über investive Maßnahmen sollten daher die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen des Beschlusses, d.h. insbesondere die Folgekosten, verdeutlicht werden und in Bezug zu den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde gestellt werden. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist der Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde für freiwillige Maßnahmen weiterhin gering. Auf die Ausführungen unter Punkt 7.1 dieses Berichtes wird ergänzend verwiesen.

Die mittelfristige Finanzplanung zum Haushaltsplan 2018 sah für 2018 bis 2021 folgende Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten vor (Neuaufnahme abzüglich Tilgung):

Jahr (€)	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
Einzahlungen; Aufnahme von Krediten für Investitionstätigkeit	2.300.000,00	3.942.000,00	928.600,00	1.906.000,00
Auszahlungen; Tilgung von Krediten für Investitionen	395.600,00	464.600,00	517.600,00	547.600,00
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**-1.904.400,00**	**-3.477.400,00**	**-411.000,00**	**-1.358.400,00**

In der bisherigen Finanzplanung war mit einem Schuldenstand von 7,6 Mio. EUR zum Ende des Jahres 2018 gerechnet worden. Der Bestand an Kreditschulden zum 31.12.2018 betrug nunmehr 4.830.704,46 €. Nach der mittelfristigen Finanzplanung sollte 2018 eine Rückführung der Kreditschulden erfolgen. Der Schuldenstand hat sich tatsächlich um etwa 300.000 € verringert. Ziel sollte es langfristig sein, den Haushalt soweit möglich ohne Kredite zu bestreiten und die Kreditschulden beständig abzubauen.

Die Geltung der Kreditermächtigung und damit auch die Bildung von Haushaltseinnahmeresten sind in § 120 Abs. 3 NKomVG abschließend geregelt. Danach gilt die Ermächtigung im längsten anzunehmenden Fall bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr (= 2020). Es wurde eine Kreditermächtigung in Höhe von 2,1 Mio. € in das Jahr 2019 übertragen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses wurde am 28.02.2022 durch den Bürgermeister festgestellt.

1.4.9 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß der Haushaltssatzung, der Nachtragshaushaltssatzung und dem Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan schließt der Ergebnishaushalt 2018 mit einem Betrag von 1.092.643,87 € ab. Ein Haushaltssicherungskonzept ist nach § 110 Abs. 5 Ziffer 1 NKomVG nicht erforderlich.

2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1 Buchführung

Das Rechnungswesen umfasst die Finanzbuchführung, inklusive einer Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, sowie die Anlagenbuchhaltung.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software doppik&more (SAP). Die Kontierung der Geschäftsvorfälle erfolgt dezentral. Die Erfassung der Geschäftsvorfälle erfolgt größtenteils in der Kämmerei, sowie im Bauamt; die Anlagenbuchhaltung erfolgt zentral durch die Kämmerei.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKV= ein Kontenplan eingerichtet. Dieser Kontenplan wurde auf der Grundlage des vom LSKN bekannt gegebenen Musters gegliedert. Der verbindliche Produktrahmen und auch der Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden eingehalten.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach den Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ebenfalls ordnungsgemäß in der Buchführung und dem Jahresabschluss berücksichtigt worden.

Die Vergabe von Berechtigungen für die Software doppik&more erfolgt durch die KDO. Die vergebenen Berechtigungen ergeben keine Besonderheiten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

2.1.1 Stellenplan

Im Stellenplan des Haushaltsplanes 2018 sind insgesamt 46 Stellen ausgewiesen. Hiervon entfallen 1 Planstelle auf einen Beamten und 45 Vollzeit-Stellen auf Beschäftigte.
Gemäß § 107 Abs. 3 NKomVG ist der Stellenplan einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie u.a. aufgrund tariflicher Vorschriften (nachträgliche Höhergruppierungen) zwingend erforderlich sind.

2.2 Anordnungs- und Belegwesen

Eine laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses gem. § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG wurde im Kalenderjahr 2018 nicht durchgeführt. Eine Belegprüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Prüfer Heitkamp und Niemann in der Zeit vom 06.12.2021 bis 11.01.2022 (mit Unterbrechungen).

Das Anordnungs- und Belegwesen wurde stichprobenweise bezüglich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Die im Rahmen des Rechnungsworkflows (nscale) elektronisch gespeicherten Belege waren Basis dieser Prüfung.

Die Prüfung der korrekten Bebuchung der Sachkonten einschließlich der periodengerechten Zuordnung wurde mittels Plausibilitäts- und Einzelprüfungen vorgenommen.

Insgesamt wurde festgestellt, dass die Buchungen ausreichend begründet und belegt waren.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde jedoch auch festgestellt, dass vereinzelt Rechnungen (z. T. im Schul- und Feuerwehrbereich), die nicht direkt an die Gemeinde gerichtet waren, von dieser beglichen wurden ohne dass ein begründeter Erstattungsantrag an die Gemeinde vorlag. Es muss sichergestellt sein, dass nur berechtigte Personen Leistungen für die Gemeinde be-

auftragen. In der Regel ist in diesen Fällen auch eine Rechnungstellung an die Gemeinde möglich.

Sofern eine Rechnungstellung an die Gemeinde nicht möglich ist, sollte darauf geachtet werden, dass erstattungsbegehrende Dritte – ggfls. auch handschriftlich auf der entsprechenden Rechnung – die Zahlung beantragen bzw. begründen.

Ferner wurde festgestellt, dass im Bereich der „Sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ (Kontenklasse 44) in mehreren Fällen die weitere Unterteilung entsprechend den verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen nicht beachtet wurde. Beispielsweise wurden in einigen Fällen Dienstleistungen als Verbrauchsmittel der Verwaltung (Geschäftsaufwendungen 4431) verbucht.

H1	Das Rechnungsprüfungsamt bittet im Bereich der sonstigen ordentlichen Aufwendungen um eine verstärkte Berücksichtigung der verbindlichen Unterkonten.

2.3 Kassenwesen

Dem RPA obliegt gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG u. a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses und die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG.

Die Kassenaufsicht besteht in einer laufenden Überwachung durch regelmäßige unvermutete Kassenprüfungen und einer sowohl ständigen als auch stichprobenweisen Kontrolle des gesamten Geschäftsgangs der Gemeindekasse inkl. der damit verbundenen Dokumentation.

Gemäß § 42 Abs. 7 S. 1 KomHKVO ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich unvermutet durch den Kassenaufsichtsbeamten zu prüfen. Von einer Prüfung kann abgesehen werden, sofern die Zahlungsabwicklung ständig durch ein Rechnungsprüfungsamt überwacht wird.

Das RPA hat am 13.12.2018 eine unvermutete Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem gesonderten Prüfungsbericht vom 14.12.2018 zu entnehmen. Hiernach wurden die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß erledigt.

Die erforderliche Prüfung durch die Kassenaufsichtsbeamtin der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat am 07.05.2018 stattgefunden.
Im Jahre 2017 fand abweichend von § 42 Abs. 7 KomHKVO keine Kassenprüfung statt

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für ergänzende oder einschränkende Feststellungen zum Kassenwesen.

2.4 Internes Kontrollsystem

Ein internes Kontrollsystem (IKS) soll die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle gewährleisten. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

2.5 Systemprüfungen

Dem RPA liegen Kopien der nachfolgend aufgeführten Programm-Freigaben i.S. § 35 Abs. 5 GemHKVO bzw. § 37 Abs. 5 KomHKVO gem. Nr. 1.3.7 der Dienstanweisung über Daten-

schutz, Datensicherheit und den Einsatz der Datenverarbeitung bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 01.07.1997 vor:

Programm	Datum Freigabe
SAP doppik & more (Finanzsoftware für das Neue kommunale Rechnungswesen) KDO	03.11.2010
Gebührenkasse 1.5.4 der KDO	16.06.2005
LOGA RPD (Personalabrechnungsverfahren) 5.5.0	16.06.2005
S-Firm 32; 2.0.1	16.06.2005
LÄMMkom SH 9.1.2.4 d (Bearbeitung von Sozialangelegenheiten)	16.06.2005
pmOWI (Bearbeitung Ordnungswidrigkeiten)	14.03.2018
pmPayment (E-Payment für online-Bezahlvorgänge)	08.10.2019

H2	Soweit sich aufgrund von Programm-Änderungen oder Erweiterungen bzw. weiteren Programmen, die die Finanzbuchhaltung beeinflussen, die Erneuerung von Freigabe-Erklärungen ergibt, wird um Vorlage der Freigaben gebeten.

3 Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vollständig vor. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden beachtet.

Die Unterschrift des Bürgermeisters unter der vorgelegten Bilanz datiert vom 28.02.2022. Auf Seite 87 des Jahresabschlusses hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses bescheinigt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss 2018 nicht fristgerecht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt worden ist (vgl. § 129 Abs. 1 NKomVG) und als Folge auch erst im März 2022 dem RPA vorgelegt wurde. Auf die Ausführungen unter Punkt 3.8.2 dieses Berichtes wird ergänzend verwiesen.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage erfolgte auf der Ebene der Budgets (Teilhaushalte) mittels Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen und entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 57 GemHKVO.

3.2 Schlussbilanz der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 2018

		AKTIVA	31.12.2017	31.12.2018
A	**1.**	**Immaterielles Vermögen**	**2.788.750,55 €**	**3.259.350,99 €**
A	1.1	Konzessionen	- €	- €
A	1.2	Lizenzen	10.190,00 €	7.836,00 €
A	1.3	Ähnliche Rechte	3.753,00 €	3.712,00 €
A	1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	2.471.656,00 €	2.630.847,00 €
A	1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	- €	
A	1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	303.151,55 €	616.955,99 €
A	1.7	Anzahlungen auf immaterielles Vermögen	- €	- €
A	**2.**	**Sachvermögen**	**48.603.016,35 €**	**49.118.822,15 €**
A	2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	2.514.335,18 €	2.007.887,43 €
A	2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	16.453.202,27 €	16.555.793,05 €
A	2.3	Infrastrukturvermögen	25.621.750,31 €	26.521.757,49 €
A	2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	1.602.207,00 €	1.579.266,00 €
A	2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.996,00 €	2.996,00 €
A	2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	329.983,00 €	297.032,00 €
A	2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.190.373,00 €	1.076.629,00 €
A	2.8	Vorräte	- €	- €
A	2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	888.169,59 €	1.077.461,18 €
A	**3.**	**Finanzvermögen**	**610.654,75 €**	**940.254,51 €**
A	3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	- €
A	3.2	Beteiligungen	48.025,00 €	59.822,76 €
A	3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	153.387,56 €	153.387,56 €
A	3.4	Ausleihungen	1.700,00 €	- €
A	3.5	Wertpapiere	- €	- €
A	3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	87.851,65 €	266.952,35 €
A	3.7	Forderungen aus Transferleistungen	15.410,63 €	63.776,35 €
A	3.8	Privatrechtliche Forderungen	30.319,37 €	349.759,65 €
A	3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	273.960,54 €	46.555,84 €
A	3.9.1	Sonstige Forderungen (durchlaufende Posten etc.)	- €	- €
A	3.9.2	Versorgungsrücklage	43.976,78 €	46.555,84 €
A	**4.**	**Liquide Mittel**	**4.861.998,76 €**	**4.932.805,87 €**
A	4.1	Liquide Mittel Gemeindekasse	4.861.998,76 €	4.932.805,87 €

A	4.2	Liquide Mittel Handvorschüsse	- €	- €
A	**5.**	**Aktive Rechnungsabgrenzung**	51.280,39 €	51.887,71 €
		Summe AKTIVA	**56.915.700,80 €**	**58.303.121,23 €**
		P A S S I V A	**31.12.2017**	**31.12.2018**
P	**1.**	**Nettoposition**	**45.568.151,50 €**	**50.585.487,10 €**
P	**1.1**	**Basis-Reinvermögen**	**20.334.828,62 €**	**23.697.812,62 €**
P	1.1.1	Reinvermögen	20.334.828,62 €	23.697.812,62 €
P	1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss als Minusbetrag	- €	- €
P	**1.2**	**Rücklagen**	**3.460.978,70 €**	**4.300.511,57 €**
P	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.119.129,78 €	2.374.665,85 €
P	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	971.046,97 €	971.046,97 €
P	1.2.3	Bewertungsrücklage	- €	- €
P	1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	370.801,95 €	370.801,95 €
P	1.2.5	Sonstige Rücklagen	- €	- €
P	**1.3**	**Jahresergebnis**	**4.015.739,98 €**	**4.268.850,98 €**
P	1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	- €	- €
P	1.3.2.0	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	2.568.407,28 €	3.176.207,11 €
P	1.3.2.1	Jahresergebnis	1.447.332,70 €	1.092.643,87 €
P	**1.4**	**Sonderposten**	**17.756.604,20 €**	**18.318.311,93 €**
P	1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	11.760.577,00 €	12.444.395,00 €
P	1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	5.370.499,00 €	5.121.554,00 €
P	1.4.3	Gebührenausgleich	189.864,57 €	312.953,75 €
P	1.4.4	Bewertungsausgleich	- €	- €
P	1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	428.446,63 €	432.492,18 €
P	1.4.6	Sonstige Sonderposten	7.217,00 €	6.917,00 €
P	**2.**	**Schulden**	**5.342.302,75 €**	**5.147.580,61 €**
P	**2.1**	**Geldschulden**	**5.128.207,44 €**	**4.830.704,46 €**
P	2.1.1	Anleihen	- €	- €
P	2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.128.207,44 €	4.830.704,46 €
P	2.1.3	Liquiditätskredite	- €	- €
P	2.1.4	Sonstige Geldschulden	- €	- €
P	2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €
P	2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	70.190,01 €	147.092,52 €
P	**2.4**	**Transferverbindlichkeiten**	**5.372,49 €**	**2.414,36 €**
P	2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	- €	- €

P	2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	5.372,49 €	2.375,76 €
P	2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	- €	- €
P	2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	- €	38,60 €
P	2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	- €	- €
P	2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	- €	- €
P	2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	- €	- €
P	**2.5**	**Sonstige Verbindlichkeiten**	**138.532,81 €**	**167.369,27 €**
P	**2.5.1**	**Durchlaufende Posten**	**102.177,81 €**	**95.025,27 €**
P	2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	- €	- €
P	2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	16.340,43 €	14.716,73 €
P	2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	85.837,38 €	85.837,38 €
P	2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	36.355,00 €	72.344,00 €
P	2.5.3	Empfangene Anzahlungen	- €	- €
P	2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	- €	- €
P	**3.**	**Rückstellungen**	**5.954.086,82 €**	**2.530.548,70 €**
P	3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	1.991.570,90 €	2.027.968,12 €
P	**3.2**	**Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen**	**152.209,16 €**	**116.233,51 €**
P	3.2.1	Rückstellungen für Altersteilzeit	152.209,16 €	116.233,51 €
P	3.2.2	Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	72.916,97 €	73.686,45 €
P	3.2.3	Rückstellungen für noch nicht abgebaute Überstunden	50.106,38 €	39.799,96 €
P	3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	155.627,76 €	102.927,63 €
P	3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	- €	- €
P	3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	- €	- €
P	3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	3.624.989,00 €	133.401,00 €
P	3.7	Rückstellungen für drohende Verpflicht. aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	- €	- €
P	3.8	Andere Rückstellungen	29.690,00 €	150.018,44 €
P	4.	Passive Rechnungsabgrenzung	51.159,73 €	39.504,82 €
		Summe P A S S I V A	**56.915.700,80 €**	**58.303.121,23 €**

3.3 Aktivseite der Bilanz

Prüfungsschwerpunkte zur Aktivseite der Bilanz waren die Vollständigkeit der Bilanzpositionen bzw. die korrekte Fortschreibung der Bilanzpositionen aus dem Jahresabschluss 2017. Die periodengerechte Zuordnung der Geschäftsvorfälle und die Rechnungsabgrenzung waren weitere Prüfungsschwerpunkte. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Aktivseite der Bilanz wurde verzichtet. Hierzu wird auf den Rechenschaftsbericht verwiesen.

Aktiva				
Bilanzposition	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.788.750,55 €	3.259.350,99 €	16,87%
2.	Sachvermögen	48.603.016,35 €	49.118.822,15 €	1,06%
3.	Finanzvermögen	610.654,75 €	940.254,51 €	53,97%
4.	Liquide Mittel	4.861.998,76 €	4.932.805,87 €	1,46%
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	51.280,39 €	51.887,71 €	1,18%
Bilanzsumme Aktiva		56.915.700,80 €	58.303.121,23 €	2,44%

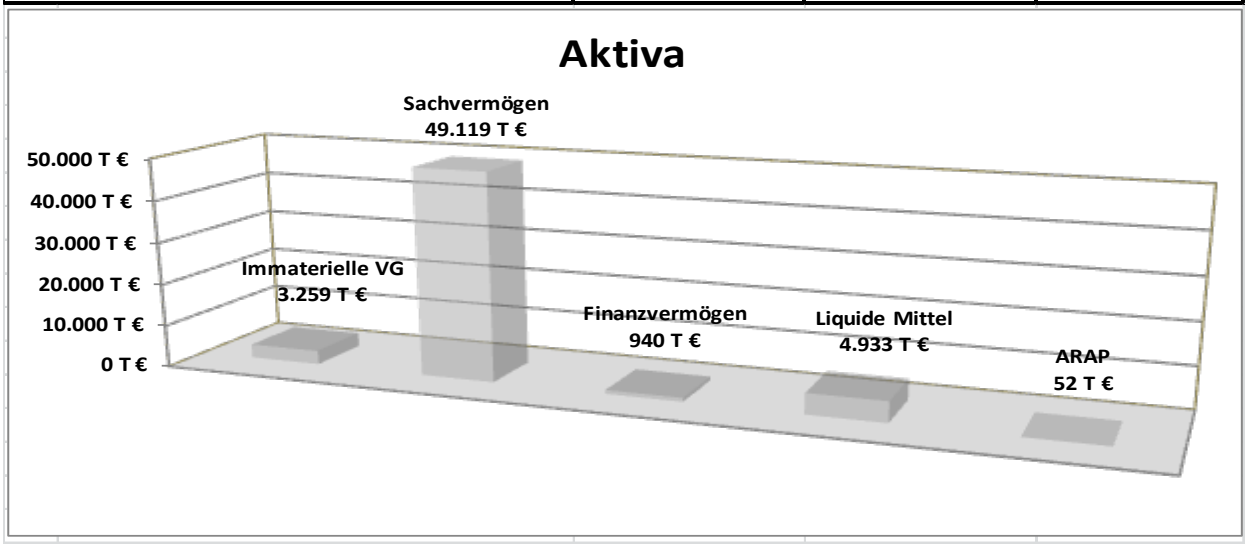

Insgesamt war festzustellen, dass im Jahresabschluss 2018 das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz vollständig und richtig dargestellt wurde. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr 2017 um 2,44 % erhöht (ca. 1,39 Mio. €).

Bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert von 150,- Euro bis 1.000,- Euro werden aufgrund der Neufassung der KomHKVO ab 2018 nicht mehr als „Sammelposten“ erfasst und pauschal über 5 Jahre abgeschrieben, sondern als bewegliche Vermögensgegenstände direkt als Aufwand in den Ergebnishaushalt gebucht. Somit zählen nur noch bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von mehr 1.000,- Euro netto als Investition und unterliegen der Abschreibung.

Die Anlagenbuchhaltung ermittelt einmal jährlich, wie groß die Wertminderung, also die Abschreibung einer Sachanlage ist. Aus der Differenz des Einkaufspreises abzüglich der jährlichen Abschreibung ergibt sich der aktuelle, monetäre Wert eine Anlage. Die Anlagenbuchhaltung ermittelt kalkulatorische, steuerliche und bilanzielle Abschreibungen. Sie erfasst alle Sachanlagen in den Anlagekarteien und liefert jederzeit einen konkreten Überblick darüber, welche Vermögensgegenstände sich im Bestand befinden und welchen Wert sie noch haben. Auf dieser Basis entstehen auch Investitionspläne.

Als Abschreibung bezeichnet man den Betrag, der aus den aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den Aufwand gebucht wird. In der Bilanz verbleibt der noch nicht abgeschriebene Betrag, der „Restbuchwert“. Abschreibungen können aufgrund von technischen,

wirtschaftlichen oder rechtlichen Nutzungsdauern berechnet werden. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden schreibt die abnutzbaren Vermögensgegenstände des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens linear gemäß der Abschreibungstabelle des Niedersächsischen Innenministeriums planmäßig ab.

In der Anlagenübersicht (Anlage 2) werden summarisch die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach der vom Gesetzgeber vorgegebenen Gliederung aufgezeichnet. In der Anlagenbuchhaltung findet sich jeder Vermögengegenstand des Anlagevermögens auf einer eigenen Anlagenkarte wieder. Aus der Anlagenübersicht ergibt sich die Bezeichnung des jeweiligen Anlagevermögens, die Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Entwicklung der Abschreibungen sowie der Restbuchwerte. Bei den Restbuchwerten ist die saldenmäßige Abstimmung der Anlagen- und Finanzbuchhaltung wichtig, d. h. diese müssen am 01.01. und 31.12. eines Jahres gleich sein.

Neue Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden als „Zugänge“ bezeichnet. Man unterscheidet hierbei zwischen der Anschaffung und der Herstellung. Von „Abgängen“ spricht man, wenn Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aus dem Eigentum der Kommune ausscheiden. Dies kann durch Verkauf, Verschrottung, Diebstahl u. ä. geschehen.

H 3	Das RPA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für Abgänge eine nachvollziehbare Dokumentation wichtig ist, da diese eine qualitativ hochwertige und nachvollziehbare Anlagenbuchhaltung sicherstellt. Diese Abgangsmeldungen gehören auch zum IKS (Internes Kontrollsystem, s. unter 2.4), das die Richtigkeit der Buchhaltung zum Ziel hat. Die Abgangsmeldungen sind aufzubewahren, sie haben Belegfunktion.

3.3.1 Finanzvermögen / Beteiligungen

Das Beteiligungsvermögen unter Ziffer A 3.2 hat sich gegenüber dem Vorjahr um 11.797,76 € erhöht.

3.3.2 Immaterielles Vermögen / sonstiges immaterielles Vermögen

Bilanzposition	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
A1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	303.151,55 €	616.955,99 €	104%

Die Verdoppelung des sonstigen immateriellen Vermögens begründet sich in der Aktivierung der Kosten für die Beratung der DE Vörden für die Jahre 2013-2018 (34.707,13) und darin, dass 55.293 neue Werteinheiten zum Wert von 320.227,29 € in die Bilanz aufgenommen wurden.

3.3.3 Sachvermögen / Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

Bilanzposition	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
A2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	2.514.335,18 €	2.007.887,43 €	-20%

Die Veränderungen ergeben sich durch die Veräußerung unterschiedlicher Grundstücke und die damit verbundene Deaktivierung dieser Anlagen sowie auch durch die Umbuchung eines Grundstückes in der Gemarkung Neuenkirchen zum Bilanzkonto „Grund und Boden Entwässerungseinrichtungen“ für die Anlegung eines Regenrückhaltebeckens. Ebenfalls wurden u. a. im Baugebiet „Koppelheide“ Grundstücke erworben.
Die Veränderungen wurden anhand der Anlagenbuchhaltung in SAP überprüft.

3.3.4 Liquide Mittel

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
A4.	Liquide Mittel	4.861.998,76 €	4.932.805,87 €	1,5%

Die Liquiden Mittel zum 31.12.2018 wurden mit dem letzten Tagesabschluss für das Haushaltsjahr 2018 am 02.01.2019 abgestimmt. Diese Mittel wurden im Tagesabschluss entsprechend nachgewiesen. Der Bestand an Liquiden Mitteln ist gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Liquide Mittel werden im Folgejahr für die Deckung von Haushaltsresten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten benötigt.

3.4 Passivseite der Bilanz

Prüfungsschwerpunkte zur Passivseite der Bilanz waren die Vollständigkeit der Bilanzpositionen bzw. die korrekte Fortschreibung der Bilanzpositionen aus dem Jahresabschluss 2017. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Passivseite der Bilanz wurde – mit Ausnahme der nachfolgenden Ausführungen - verzichtet. Hierzu wird auf den Rechenschaftsbericht verwiesen.

Passiva				
Bilanzposition	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
1.	Nettoposition	45.568.151,50 €	50.585.487,10 €	11,01%
2.	Schulden	5.342.302,75 €	5.147.580,61 €	-3,64%
3.	Rückstellungen	5.954.086,82 €	2.530.548,70 €	-57,50%
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	51.159,73 €	39.504,82 €	-22,78%
Bilanzsumme Passiva		56.915.700,80 €	58.303.121,23 €	2,44%

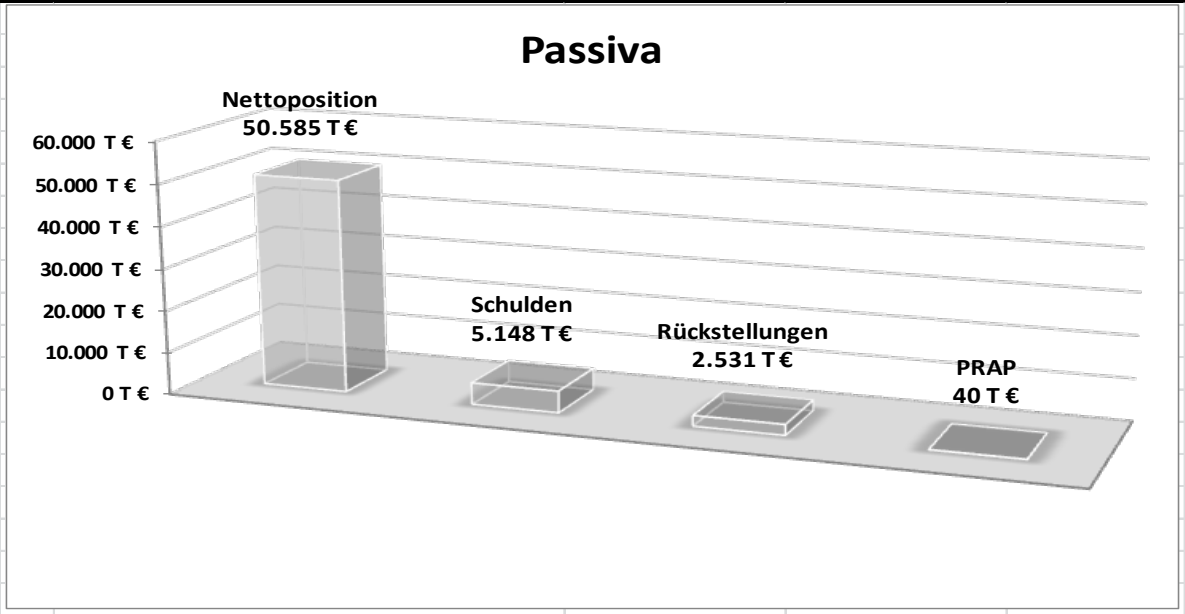

Insgesamt war festzustellen, dass die passivischen Bilanzpositionen im Jahresabschluss 2018 vollständig und richtig dargestellt wurden.

3.4.1 Basis-Reinvermögen

Bilanzposition	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
P1.1	Reinvermögen	20.334.828,62 €	23.697.812,62 €	16,5%

Das Reinvermögen ist gemäß § 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG grundsätzlich nicht veränderbar.

In diesem Jahr wurden Grundstücke im Wert von 111.422 € für das Baugebiet Auf den Höften II aufgrund eines Erschließungsvertrages unentgeltlich auf die Gemeinde übertragen.

Die weitere Änderung ist auf die Neufassung der KomHKVO zurückzuführen. Zukünftig ist nur noch die Differenz zwischen der im laufenden Jahr zu zahlenden und der künftig zu erwartenden Umlageverpflichtung als Rückstellung zu buchen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Betrag ist nach der Neubewertung gegen Reinvermögen zu buchen. Dementsprechend wurden 3.251.562 € dem Reinvermögen zugerechnet.

3.4.2 Rücklagenbestand

Bilanzposition	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
P1.2	Rücklagen	3.460.978,70 €	4.268.850,98 €	23%
P1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen ordentl. Ergebnis	2.119.129,78 €	2.374.665,85 €	12%
P1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen außerordentl. Ergebnis	971.046,97 €	1.555.043,77 €	60%

Gemäß §§ 123 Abs. 1, 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG sind die Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Rücklage zuzuführen und stehen damit für zukünftige Haushaltsausgleichsfiktionen zur Verfügung. Zuständig für die Beschlussfassung ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG der Rat. Im Jahr 2018 wurde der Jahresabschluss 2014 in der Sitzung am 24.04.2018 vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden beschlossen. Der Rücklage wurde aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ein Betrag in Höhe von 255.536,07 Euro und der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ein Betrag in Höhe von 583.996,80 Euro zugeführt.

3.4.3 Jahresergebnis

Bilanzposition	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
P1.3	Jahresergebnis	4.015.739,98 €	4.268.850,98 €	6%
	Jahresergebnis aus Vorjahren	2.568.407,28 €	3.176.207,11 €	24%
	Jahresergebnis aktuelles Jahr	1.447.332,70 €	1.092.643,87 €	-25%

Die Bilanzposition 1.3 – Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um das Ergebnis des Jahres 2014 i.H.v. 1.092.643,87 € erhöht. Nach erfolgtem Ergebnisverwendungsbeschluss werden die Jahresüberschüsse dann jeweils ergebnisneutral (Umbuchung) in die entsprechende Rücklage überführt.

Die Bilanzposition 1.3 – Jahresergebnis 2018 setzt sich damit wie folgt zusammen:

Jahresüberschuss 2015	=	207.955,73 €
Jahresüberschuss 2016	=	1.520.918,68 €
Jahresüberschuss 2017	=	1.447.332,70 €
Jahresüberschuss 2018	=	1.092.643,87 €

Die Jahresergebnisse 2016 und 2017 konnten den Rücklagen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses zugeführt werden, nachdem der Rat zuletzt am 01.03.2022 über die Ergebnisverwendung beschlossen hat.

3.4.4 Sonderposten

Zuweisungen und Zuschüsse, die von Dritten zur Finanzierung von Investitionen gewährt werden, sind in der Doppik als „Sonderposten“ zu passivieren. Regelmäßig werden Sonderposten über die Nutzungsdauer des damit finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Sonderposten entstehen dann, wenn die Investition erfolgt ist, aber grundsätzlich immer bei Zahlung (in Niedersachsen in der Bilanz unter „Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“). Eine Auflösung der Sonderposten erfolgt mit Beginn der Abschreibung, auch wenn noch keine Zahlung eingegangen ist.

Bilanzposition	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
P1.4	Sonderposten	17.756.604,20 €	18.318.311,93 €	3%
P1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	11.760.577,00 €	12.444.395,00 €	6%
P1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	5.370.499,00 €	5.121.554,00 €	-5%
P1.4.3	Gebührenausgleich	189.864,57 €	312.953,75 €	65%
P1.4.4	Bewertungsausgleich	- €	- €	
P1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	428.446,63 €	432.492,18 €	1%
P1.4.6	Sonstige Sonderposten	7.217,00 €	6.917,00 €	-4%

Von den Sonderposten entfällt ein Betrag in Höhe von 187.504,21 Euro auf die Gebührennachkalkulation für die Schmutzwasserbeseitigung für das Jahr 2017 und 118.591,28 Euro für das Jahr 2018.

3.4.5 Schulden und Verbindlichkeiten

Bilanzposition	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
P2.1	Geldschulden	5.128.207,44 €	4.830.704,46 €	-6%

Im Berichtszeitraum 2018 wurden alle fälligen Tilgungsraten zeitgerecht eingezogen, so dass der im Jahresabschluss dargestellte Schuldenstand dem tatsächlichen entspricht. Damit verringert sich der Schuldenstand um 297.502,98 €.

Bilanzposition	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
P2.4	Transferverbindlichkeiten	5.372,49 €	2.414,36 €	-55%
P2.5	sonstige Verbindlichkeiten	138.532,81 €	167.369,27 €	21%

3.4.6 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Bilanzposition	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018	Veränd. in %
P3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	1.991.570,90 €	2.027.968,12 €	1,83 %

Gemäß § 45 Abs. 3 KomHKVO werden Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung angesetzt.

Die Versorgungskasse teilt die Berechnung der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger mit. Für die Berechnung der Beihilferückstellung ist für das Jahr 2018 ein Satz von 15,2 % festgesetzt worden, der seitens der Gemeinde richtig ihren Berechnungen zu Grunde gelegt wurde.

3.4.7 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Bilanzposition	Bezeichnung		31.12.2017	31.12.2018	Veränd. in %
P3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen		152.209,16 €	116.233,51 €	-30,95%
Aufteilung auf Sachkonten					
P3.2	**Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen**				
P3.2	282100	So. Rückst. f. nicht i. Anspr. genomm. Urlaub	68.314,38 €	73.686,45 €	
P3.2	282200	So. Rückst. f. geleistete Überstunden	49.176,85 €	39.799,96 €	
P3.2	282300	So. Rückst. f. d. Inanspruchn. v. Altersteilzeit	34.717,93 €	2.747,10 €	

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden weist unter Bilanzposition P3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen in Höhe von 116.233,51 € aus, die sich zusammensetzen aus Rückstellungen für noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für angefallene Überstunden sowie für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit.

3.4.8 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Bilanzposition	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018	Veränd. in %
P3.6	Rückstellungen FAG	3.624.989,00 €	133.401,00 €	-96,32 %

Die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung – KomHKVO) vom 18.04.2017 ersetzt die bis dahin gültige Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO).

In § 45 KomHKVO wurde eine klarstellende Regelung zur Berechnung der Rückstellungen aufgenommen, um eine einheitliche Vorgehensweise zu ermöglichen. Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO sind Rückstellungen zu bilden für die in der Höhe unbestimmten Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei Umlagen nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich aufgrund von ungewöhnlich hohen Steuereinzahlungen des Haushaltsjahres.

Die wirtschaftliche Verursachung liegt jetzt aufgrund der KomHKVO in dem Bedarf der erhebenden Körperschaft (z. B. Landkreis Vechta) für das betreffende Haushaltsjahr und der Haushaltssatzung der erhebenden Körperschaft einschließlich des Bescheides über die Umlage

Bis zum Inkrafttreten der KomHKVO gab es keine gesetzliche Reglung für die Bemessung der Rückstellung, so dass in der kommunalen Praxis unterschiedliche Berechnungsverfahren angewendet worden sind. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat bei der Berechnung der Rückstellungen bislang auf die wirtschaftliche Verursachung im Zeitraum der Steuereinzahlungen abgestellt. Es wurden diese Rückstellungen auf der Grundlage der in 2017 tatsächlich erzielten Steuereinnahmen berechnet.

Eine Umstellung der Berechnung für diese Rückstellungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben der KomHKVO erfolgte aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 05.09.2017 ab dem Haushaltsjahr 2018.

Für das Jahr 2019 ergibt sich eine voraussichtliche Kreisumlage in Höhe von 3.247.758 €. Die festgesetzte Kreisumlage für das Jahr 2018 beträgt 3.114.357 €. Demnach ist zum Ende des Jahres 2018 eine Rückstellung für Finanzausgleichsleistungen in Höhe des Differenzbetrages von 133.401 € in der Bilanz auszuweisen.

3.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 55 Abs. 4 KomHK-VO)

Unter der Bilanz werden gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz richtig ausgewiesen wurden.

3.5.1 Haushaltsreste

Zur Übertragung der Haushaltsreste in das Folgejahr sind Ermächtigungsübertragungen für Investitionen i. H. v. von 6.170.719,69 € und für den Ergebnishaushalt i. H. v. 43.292,76 € festgesetzt worden.

Die Zusammensetzung der Übertragungen ist der **Anlage 5** zu diesem Bericht detailliert zu entnehmen.

Nach § 20 Abs. 5 KomHKVO dürfen Mittel nur in der erforderlichen Höhe übertragen werden. Hierbei ist ferner auf die die Einhaltung des Kassenwirksamkeitsprinzips (§ 113 Abs. 1 S. 1 NKomVG, § 10 Abs. 2 S. 2 GemHKVO) zu achten.

3.5.2 Bürgschaften

Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 bestand nach den Angaben der Gemeinde eine Ausfallbürgschaft über 1.078.244,13 € zu Gunsten der Niedersachsenpark GmbH.

3.5.3 Gewährleistungsverträge

Bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden waren zum Bilanzstichtag 31.12.2018 keine Gewährleistungsverträge vorhanden.

3.5.4 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Für das Jahr 2018 wurden gem. § 3 der Nachtragshaushaltssatzung des Jahres 2018 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 300.000 € festgesetzt. Die Ermächtigung wurde nicht in Anspruch genommen.

3.5.5 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestanden zum 31.12.2018 nicht.

3.5.6 Gestundete Beträge

Unter der Bilanz sind über den 31.12.2018 hinaus gestundete Beträge in Höhe von 5.209,87 € ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr haben sich diese Stundungen leicht verringert.

3.6 Ergebnisrechnung

3.6.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 52 Abs. 1 KomHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in Anwendung des Musters 11 des RdErl. des MI vom 04.12.2006 die Aufstellung der Ergebnisrechnung, wie in § 52 Abs. 2 KomHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen.

Prüfungsschwerpunkte zur Ergebnisrechnung waren die vollständige Erfassung der Erträge und Aufwendungen, die Auflösung von Sonderposten sowie der rechtskonforme Ausweis der Rückstellungen.

3.6.2 Ergebnisrechnung

Das Ergebnis der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für das Jahr 2018 stellt sich folgendermaßen dar:

Erträge		Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan /Ist Vergleich
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	8.307.945,36 €	8.904.071,88 €	8.497.000,00 €	407.071,88 €
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.202.160,09 €	1.745.307,31 €	1.737.300,00 €	8.007,31 €
3.	Auflösungserträge aus Sonderposten	904.536,87 €	200.280,06 €	194.966,00 €	5.314,06 €
4.	Sonstige Transfererträge	4.625,00 €	- €	- €	- €
5.	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.647.146,24 €	5.662,02 €	5.500,00 €	162,02 €
6.	privatrechtliche Leistungsentgelte	139.101,05 €	48.409,62 €	18.800,00 €	29.609,62 €
7.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	339.805,85 €	36.029,88 €	20.000,00 €	16.029,88 €
8.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	8.240,22 €	3.791,29 €	11.100,00 €	- 7.308,71 €
9.	aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	- €	- €
10.	Bestands-veränderungen	- €	- €	- €	- €
11.	sonstige ordentliche Erträge	403.494,58 €	264.514,32 €	421.000,00 €	- 156.485,68 €
12.	Summe ordentl. Erträge	14.957.055,26 €	11.208.066,38 €	10.905.666,00 €	302.400,38 €

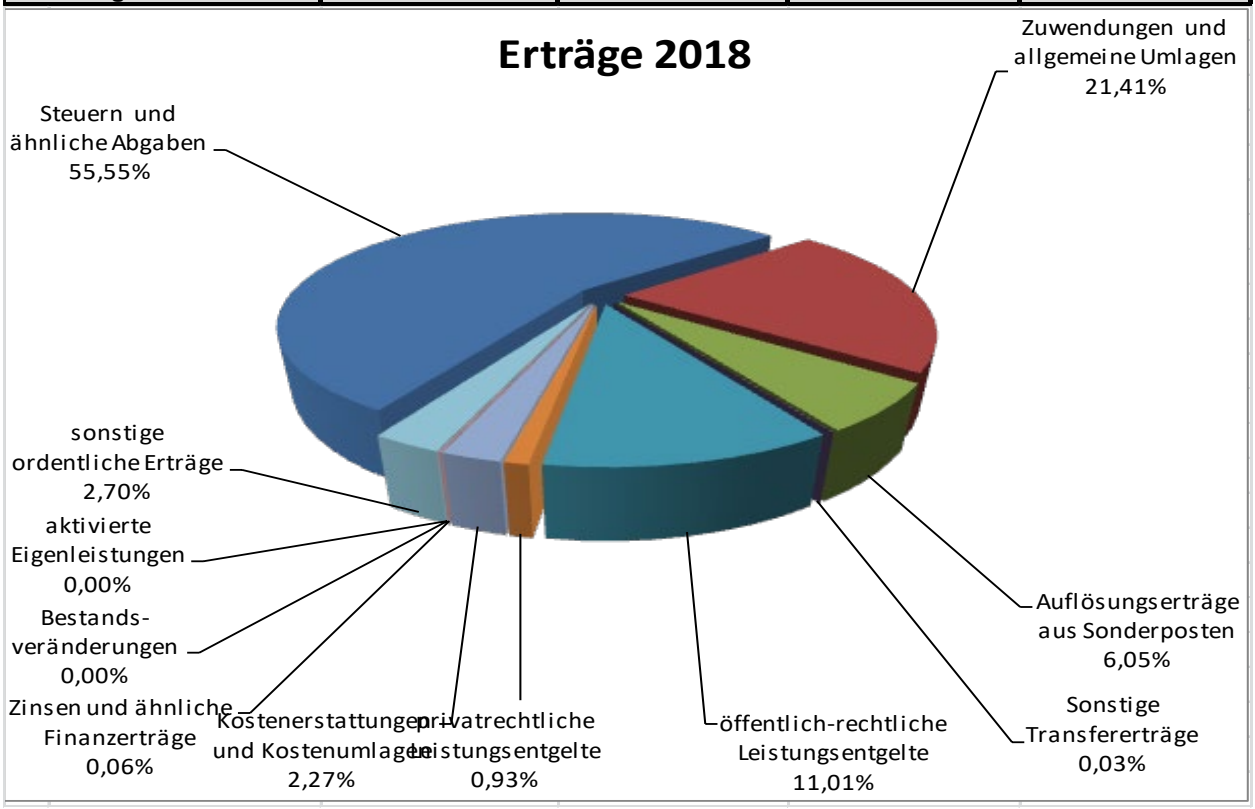

	Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan /Ist Vergleich
13.	Aufwendungen für aktives Personal	2.382.624,16 €	632.877,28 €	631.000,00 €	1.877,28 €
14.	Aufwendungen für Versorgung	16.975,20 €	5.968,20 €	4.000,00 €	1.968,20 €
15.	Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	2.557.743,01 €	834.644,77 €	922.950,00 €	- 88.305,23 €
16.	Abschreibungen	1.788.933,09 €	405.070,49 €	377.722,00 €	27.348,49 €
17.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	145.005,09 €	125.339,85 €	163.000,00 €	- 37.660,15 €
18.	Transferaufwendungen	5.829.722,01 €	4.077.444,81 €	4.281.500,00 €	- 204.055,19 €
19.	sonstige ordentliche Aufwendungen	627.879,27 €	225.588,19 €	204.500,00 €	21.088,19 €
20.	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**13.348.881,83 €**	**6.306.933,59 €**	**6.584.672,00 €**	**- 277.738,41 €**

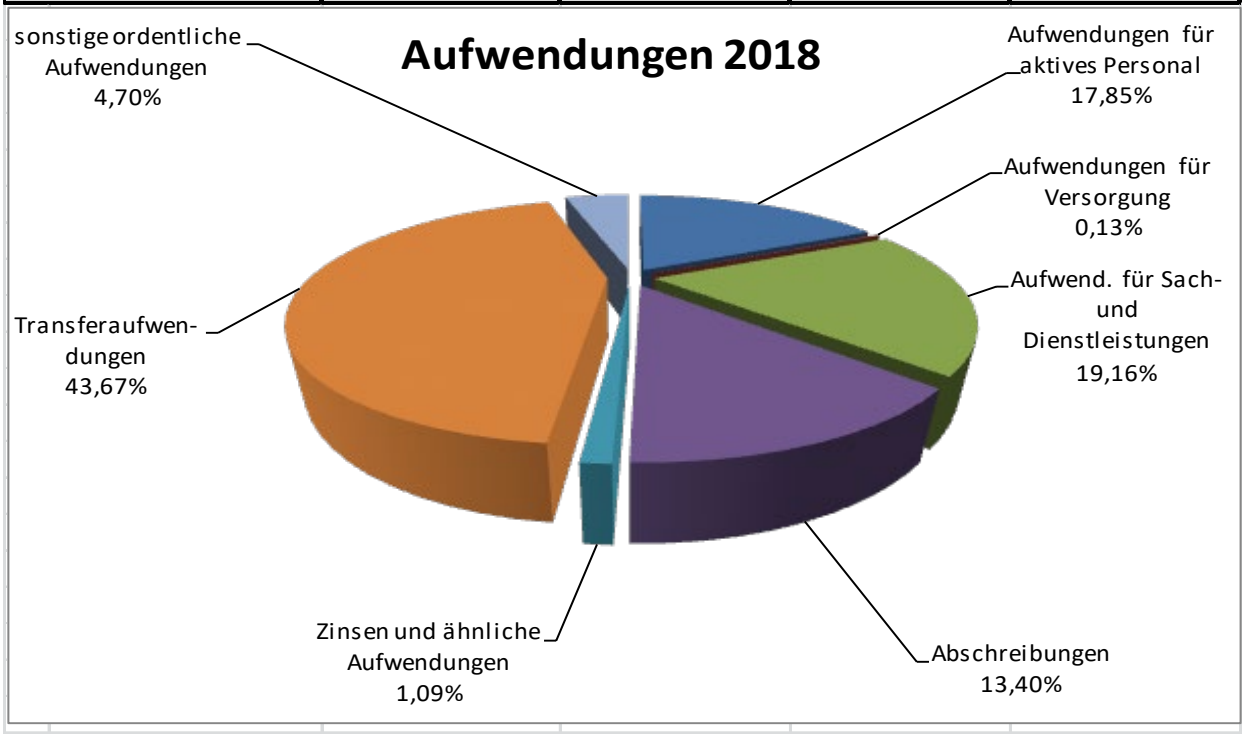

3.6.3 Jahresergebnis

	31.12.2018
Ordentliche Erträge	14.913.132,74 €
Ordentliche Aufwendungen	13.971.422,45 €
Ordentliches Ergebnis	941.710,29 €
Außerordentliche Erträge	155.414,73 €
Außerordentliche Aufwendungen	4.481,15 €
Außerordentliches Ergebnis	150.933,58 €
Jahresergebnis:	1.092.643,87 €

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis ordnungsgemäß hergeleitet und in der richtigen Höhe dargestellt wird.

3.6.4 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Aufwandseite zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan (Haushaltsansätze 2018) und den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr.

Aus dem Vorjahr sind 82.452,46 € an Haushaltsresten übertragen worden.

Ergebnisrechnung 2018	Fortg. Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Vergleich 2018 mehr (+)/ weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	14.618.579,00 €	14.913.132,74 €	294.553,74 €
ordentliche Aufwendungen	14.574.723,00 €	13.971.422,45 €	- 603.300,55 €
ordentliches Ergebnis	43.856,00 €	941.710,29 €	897.854,29 €
außerordentliche Erträge	24.500,00 €	155.414,73 €	130.914,73 €
außerordentliche Aufwendungen	70.400,00 €	4.481,15 €	- 65.918,85 €
außerordentliches Ergebnis	- 45.900,00 €	150.933,58 €	196.833,58 €
Gesamtergebnis	- 2.044,00 €	1.092.643,87 €	1.094.687,87 €

In den Anlagen zur Jahresrechnung bzw. im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2018 wurden die relevanten Plan-Ist-Abweichungen erläutert.

Die Abweichung im Plan-Ist-Vergleich zu dem unter 3.6.3 dargestellten Überschuss in Höhe von 941.710,29 Euro € im ordentlichen Ergebnis liegt darin begründet, dass bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2018 zunächst in der Planung von einem Fehlbetrag von 339.985,00 Euro ausgegangen wurde. Dieser konnte durch die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan ausgeglichen werden und es wurde ein Überschuss in Höhe von 43.856 Euro € eingeplant.

Das positive Ergebnis ist im Wesentlichen dadurch bestimmt, dass sich die Ansätze im Haushaltsplan 2018 bei den Steuern und ähnlichen Abgaben wie bereits in 2017 gegenüber der Planung positiv entwickelt haben und mit rd. 288.000 Euro über dem Haushaltsansatz liegen.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen waren für 2018 nicht eingeplant. Das tatsächliche Ergebnis des außerordentlichen Haushaltes 2018 weist einen Fehlbetrag von 150.933,58 Euro € aus. Dieser Betrag ergibt sich aus den außerordentlichen Erträgen in Höhe von 155.414,73 Euro aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden sowie den außerordentlichen Aufwendungen für außerplanmäßige Abschreibungen auf das Sachvermögen(Klimaanlage Kläranlage; Brücke Fußweg Rathaus/Gartenstraße, „Unkrautbiene“ Bauhof) und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden in Höhe von 4.481,15 Euro.

Die vorstehenden Beträge wurden bei der Prüfung der Anlagenübersicht festgestellt.

3.6.5 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2017 und 2018 stellt sich wie folgt dar:

Jahresvergleich der Ergebnisrechnung	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Veränderung zum Vorjahr mehr (+)/weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	14.957.055,26 €	14.913.132,74 €	- 43.922,52 €
ordentliche Aufwendungen	13.348.881,83 €	13.971.422,45 €	622.540,62 €
ordentliches Ergebnis	**1.608.173,43 €**	**941.710,29 €**	**578.618,10 €**
außerordentliche Erträge	37.278,68 €	155.414,73 €	118.136,05 €
außerordentliche Aufwendungen	198.119,41 €	4.481,15 €	- 193.638,26 €
außerordentliches Ergebnis	**- 160.840,73 €**	**150.933,58 €**	**311.774,31 €**
Gesamtergebnis	**1.447.332,70 €**	**1.092.643,87 €**	**- 354.688,83 €**

Die sich aus den Abschlüssen seit 2013 abzeichnende Tendenz positiv abschließender Ergebnishaushalte setzt sich in 2018 fort. Es sollte Ziel sein, diese Entwicklung fortzuführen.

3.7 Finanzrechnung

3.7.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO alle in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in Anwendung des Musters 12 des RdErl. des MI vom 04.12.2006 die Aufstellung der Finanzrechnung, wie in § 51 Abs. 2 GemHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen.

Prüfungsschwerpunkte zur Finanzrechnung waren die vollständige Erfassung der Einzahlungen und Auszahlungen sowie die richtige Zuordnung zu den einzelnen Teilen der Finanzrechnung (laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Vorgänge) sowie der Abgleich zur Bilanzposition „Liquide Mittel“.

3.7.2 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Zur Ergebnisrechnung ergaben sich keine weiteren Prüfungsfeststellungen.

Das RPA weist an dieser Stelle auf die Entwicklung der Höhe der Abschreibungen hin, die als bedeutende Größe die Ausgaben des Ergebnishaushaltes dauerhaft prägen und insoweit bei möglicherweise stagnierenden Erträgen nicht ohne weiteres kurzfristig beeinflusst werden können.

Die Entwicklung der Abschreibungen der Gemeinde stellt sich wie folgt dar:

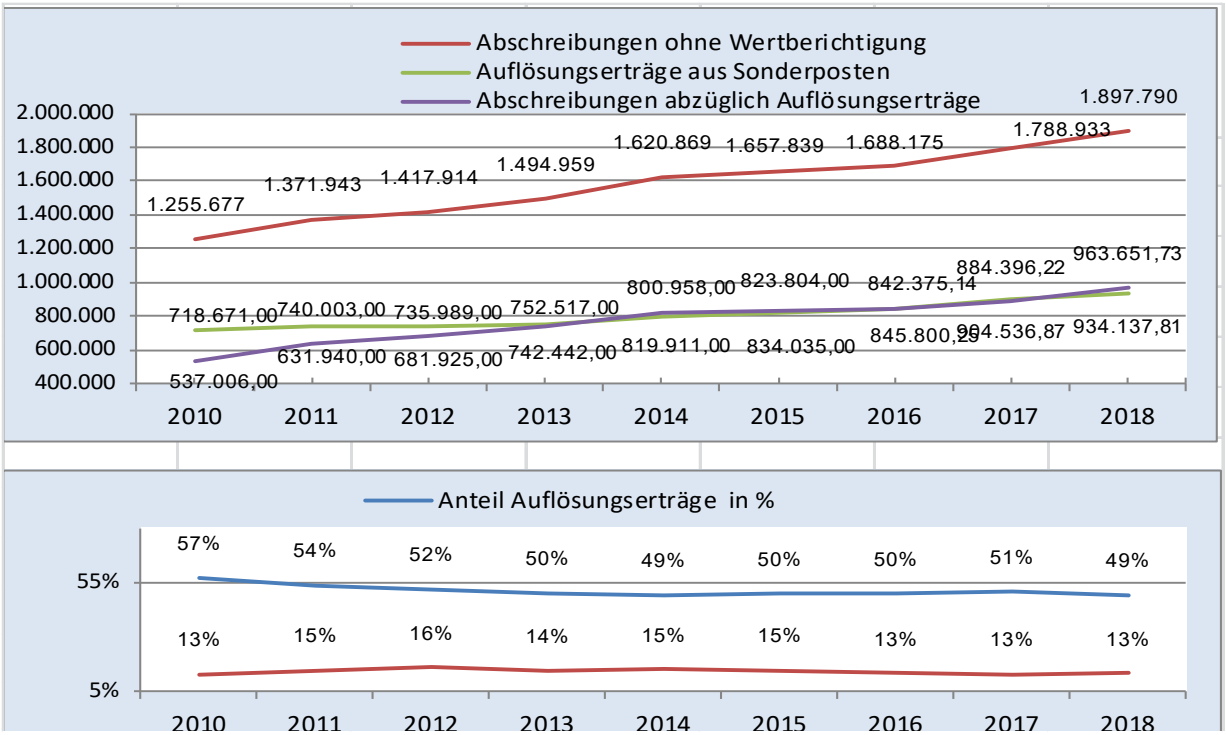

Nach den Planzahlen der folgenden Jahre steht zu erwarten, dass Erlöse nicht in dem Maße wie Abschreibungen sowie Aufwand gesamt steigen. Damit verringert sich der finanzielle Spielraum bei sowieso schon angespannten liquiden Mitteln noch weiter. Unter Berücksichtigung der Ziele des Haushaltsausgleichs, der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des angestrebten Schuldenabbaus ist der Einschätzung der Gemeinde zu folgen, dass die Umsetzung der im Finanzplan aufgeführten Maßnahmen wesentlich von der Entwicklung der finanziellen Situation abhängig ist.

3.7.3 Finanzlage

Die Finanzlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für das Jahr 2018 stellt sich folgendermaßen dar:

	€
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.411.860,78 €
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.696.333,26 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**1.715.527,52 €**
Einzahlung für Investitionstätigkeit	1.154.249,22 €
Auszahlung für Investitionstätigkeit	2.462.568,37 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	**-1.308.319,15 €**
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	10.492,31 €
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	307.995,29 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**-297.502,98 €**
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	205.713,33 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	244.611,61 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	**-38.898,28 €**
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	4.861.998,76 €
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	70.807,11 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	**4.932.805,87 €**

Die Prüfung hat ergeben, dass die Finanzrechnung ordnungsgemäß dargestellt wurde.

3.7.4 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 51 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich bei den Auszahlungen zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan (Haushaltsansätze 2018), den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr und den über- und außerplanmäßigen Zahlungsermächtigungen.

Haushaltsreste für Investitionen bestanden aus dem Vorjahr mit 3.468.839,32 €.

Finanzrechnung 2018	Fortg. Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Vergleich 20168 mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€
Einzahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit	13.178.800,00 €	13.411.860,78 €	233.060,78 €
Auszahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit	12.744.200,00 €	11.696.333,26 €	- 1.047.866,74 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**434.600,00 €**	**1.715.527,52 €**	**1.280.927,52 €**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.007.300,00 €	1.154.249,22 €	- 1.853.050,78 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.861.800,00 €	2.462.568,37 €	- 3.399.231,63 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	**- 2.854.500,00 €**	**- 1.308.319,15 €**	**1.546.180,85 €**
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.130.000,00 €	10.492,31 €	- 2.119.507,69 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	363.000,00 €	307.995,29 €	- 55.004,71 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**1.767.000,00 €**	**- 297.502,98 €**	**- 2.064.502,98 €**
Gesamtsaldo der Finanzrechnung	**- 652.900,00 €**	**109.705,39 €**	**762.605,39 €**
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	- €	205.713,33 €	205.713,33 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	- €	244.611,61 €	244.611,61 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	**- €**	**- 38.898,28 €**	**38.898,28 €**
Gesamtsaldo der Finanzrechnung einschließl. haushaltsunwirksamer Zahlungsvorgänge	**- 652.900,00 €**	**70.807,11 €**	**801.503,67 €**

3.7.5 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2017 und 2018 stellt sich wie folgt dar:

Jahresvergleich der Finanzrechnung	Ergebnis 31.12.2017	Ergebnis 31.12.2018	Veränderung zum Vorjahr mehr (+)/weniger (-)
	€	€	€
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.861.711,06 €	13.411.860,78 €	-449.850,28 €
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.904.363,44 €	11.696.333,26 €	791.969,82 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**2.957.347,62 €**	**1.715.527,52 €**	**-1.241.820,10 €**
Einzahlung für Investitionstätigkeit	1.246.853,25 €	1.154.249,22 €	-92.604,03 €
Auszahlung für Investitionstätigkeit	2.594.719,07 €	2.462.568,37 €	-132.150,70 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	**-1.347.865,82 €**	**-1.308.319,15 €**	**39.546,67 €**
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	115.000,00 €	10.492,31 €	-104.507,69 €
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	336.532,76 €	307.995,29 €	-28.537,47 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**-221.532,76 €**	**-297.502,98 €**	**-75.970,22 €**
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	492.067,74 €	205.713,33 €	- 286.354,41 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	209.932,73 €	244.611,61 €	34.678,88 €
Saldo a. haushaltsunwirksamen Vorgängen	**282.135,01 €**	**-38.898,28 €**	**-321.033,29 €**
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	3.191.914,71 €	4.861.998,76 €	1.670.084,05 €
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	1.670.084,05 €	70.807,11 €	-1.599.276,94 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	**4.861.998,76 €**	**4.932.805,87 €**	**70.807,11 €**

Durch die positive Entwicklung der Einzahlungen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben sowie nicht erfolgter geplanter Investitionsausgaben ergibt sich eine Zunahme bei den Zahlungsmitteln in Höhe von 70.807,11 Euro.

3.7.6 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Zur Finanzrechnung ergaben sich keine weiteren Prüfungsfeststellungen.

3.8 Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang

3.8.1 Anhang

In den Anhang als Teil des Jahresabschlusses nach § 128 Abs. 2 NKomVG sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis-, Finanz-, Vermögensrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen als auch von den Vorjahresergebnissen im Anhang zu erläutern.

Die besonderen Anforderungen des Anhangs ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO.

Darüber hinaus sind dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat zum Jahresabschluss 2018 einen Anhang mit allen erforderlichen Anlagen erstellt. Die Anforderungen an den Anhang gem. § 55 GemHKVO wurden erfüllt. Nähere Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung wurden darüber hinaus noch im Rechenschaftsbericht vorgenommen.

3.8.2 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 57 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. Ferner sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht beinhaltet Aussagen zur Lage der Gemeinde, berichtet über das abgelaufene Jahr anhand Ergebnis- und Finanzrechnung, stellt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dar.
Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat damit zum Jahresabschluss 2018 einen Rechenschaftsbericht in Übereinstimmung mit § 57 GemHKVO erstellt.

3.8.3 Weitere Anlagen zum Anhang

Als Anlagen zum Anhang sind dem Jahresabschluss gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 56 GemHKVO

- die Anlagenübersicht,
- die Schuldenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen und
- die Nebenrechnungen zu Gebührenkalkulationen

beizufügen.
Die Anforderungen an die Anlagen zum Anhang gem. § 56 GemHKVO wurden erfüllt.

3.9 Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse

Mit der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden auf der Basis des NKR vorgelegt. Aufgrund der nunmehr vorliegenden Jahresabschlüsse bis zum 31.12.2018 kann die Entwicklung der Vermögens-, Kapital- sowie Schuldenposten fortgeschrieben, nachvollzogen und analysiert werden. Kennzahlen dienen insbesondere auch dem Vergleich mit anderen Kommunen, wobei die Vergleichbarkeit der „reinen Zahlen“ aufgrund verschiedener Strukturen und Organisationen eingeschränkt ist und auch eher eine Betrachtung hinsichtlich Entwicklungen und in Bezug auf Stärken und Schwächen stattfinden sollte.

3.9.1 Vermögensstruktur

	31.12.2017		31.12.2018	
Langfristige Aktiva	**51.594.879,46 €**	**90,65%**	**52.591.383,46 €**	**90,20%**
Immaterielles Vermögen	2.788.750,55 €	4,90%	3.259.350,99 €	5,59%
Sachvermögen*	48.603.016,35 €	85,39%	49.118.822,15 €	84,25%
Langfristiges Finanzvermögen	203.112,56 €	0,36%	213.210,32 €	0,37%

Kurzfristige Aktiva	**5.320.821,34 €**	**9,35%**	**5.711.737,77 €**	**9,80%**
Kurzfristiges Finanzvermögen	407.542,19 €	0,72%	727.044,19 €	1,25%
Liquide Mittel	4.861.998,76 €	8,54%	4.932.805,87 €	8,46%
Rechnungsabgrenzungsposten	51.280,39 €	0,09%	51.887,71 €	0,09%
Gesamt:	**56.915.700,80 €**	**100,00%**	**58.303.121,23 €**	**100,00%**

*** Aufteilung des Sachvermögens:**

	31.12.2017		31.12.2018	
Sachvermögen	**48.603.016,35 €**	**100%**	**49.118.822,15 €**	**100%**
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.514.335,18 €	5,17%	2.007.887,43 €	4,09%
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.453.202,27 €	33,85%	16.555.793,05 €	33,71%
Infrastrukturvermögen	25.621.750,31 €	52,72%	26.521.757,49 €	54,00%
Restliches Sachvermögen	4.013.728,59 €	8,26%	4.033.384,18 €	8,21%

3.9.2 Kapitalstruktur

	31.12.2017		31.12.2018	
Nettoposition	**45.568.151,50 €**	**80,06%**	**50.585.487,10 €**	**86,76%**
Basis-Reinvermögen	20.334.828,62 €	35,73%	23.697.812,62 €	40,65%
Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. bzw. außerordentl. Ergebnisses	3.460.978,70 €	6,08%	4.300.511,57 €	7,38%
Jahresergebnis	4.015.739,98 €	7,06%	4.268.850,98 €	7,32%
Sonderposten	17.756.604,20 €	31,20%	18.318.311,93 €	31,42%
Sonstige langfristige Passiva	**7.271.987,50**	**12,78%**	**6.974.906,09 €**	**11,96%**
Pensionsrückstellungen u. ä. Verpflichtungen	1.991.570,90 €	3,50%	2.027.968,12 €	3,48%
Rückstellungen für Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen	152.209,16 €	0,27%	116.233,51 €	0,20%
Langfristige Geldschulden	5.128.207,44 €	9,01%	4.830.704,46 €	8,29%

Sonstige kurzfristige Passiva	**4.075.561,80 €**	**7,16%**	**742.728,04 €**	**1,27%**
Sonstige Rückstellungen	3.810.306,76 €	6,69%	493.415,66 €	0,85%
Sonstige Verbindlichkeiten	214.095,31 €	0,38%	167.369,27 €	0,29%
Kurzfristige Geldschulden	- €	0,00%	30.055,40 €	0,05%
Rechnungsabgrenzungsposten	51.159,73 €	0,09%	51.887,71 €	0,09%
Gesamt:	**56.915.700,80 €**	**100,00%**	**58.303.121,23 €**	**100,00%**

Die goldene Bilanzregel besagt, dass langfristiges Vermögen durch langfristiges Kapital und kurzfristiges Vermögen durch kurzfristiges Kapital finanziert werden soll.

Hinsichtlich der Prozentsätze bei den Überschussrücklagen und beim Jahresergebnis wird darauf hingewiesen, dass hier außergewöhnliche Effekte wegen der noch ausstehenden Ergebnisverwendungsbeschlüssen eine Rolle spielen.

3.9.3 Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva

		2017	2018
Anlagendeckung in %	$\frac{\text{(Nettoposition + sonstige langfristige Passiva) x 100}}{\text{Langfristige Aktiva}}$	102,41 %	109,45 %

		2017	2018
Anlagenintensität in %	$\frac{\text{Langfristige Aktiva x 100}}{\text{Bilanzsumme}}$	90,65 %	90,20 %

Die Kennzahl „Anlagendeckung“ beschreibt, in welchem Umfang die langfristigen Aktiva fristenkongruent durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert wurden. Der anzustrebende Wert von 100 % wurde erreicht.

Die Kennzahl „Anlagenintensität“ zeigt, dass der wesentliche Anteil der Bilanzsumme der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden aus Anlagevermögen besteht.

		2017	2018
Eigenkapitalquote I in %	$\frac{\text{(Basis-Reinvermögen + Rücklagen+Jahresergebnis) x 100}}{\text{Bilanzsumme}}$	48,86 %	55,34 %
Eigenkapitalquote II in %	$\frac{\text{(Basis-Reinvermögen + Rücklagen + Jahresergebnis+Sonderposten) x 100}}{\text{Bilanzsumme}}$	80,06 %	86,76 %

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist mit einer Eigenkapitalquote I in Höhe von 48.86 % (31.12.2017) und 55,34 % (31.12.2018) mittelfristig betrachtet mit einem ausreichenden Eigenkapital ausgestattet. Die Betrachtung zum Vorjahr zeigt einen deutlichen Anstieg der Eigenkapitalquote I.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich die Eigenkapitalquote II mit ei-

nem Wert von 80,06 % (31.12.2017) und 86,76 % (31.12.2018). Wie bei der Eigenkapitalquote I ist bei der Betrachtung zum Vorjahr eine deutliche Steigerung der Eigenkapitalquote II zu beobachten.

		2017	2018
Abschreibungsgrad in % (Sachvermögen)	Buchwert zum 31.12.2017 bzw. 31.12.2018 x 100 / Ursprüngliche Anschaffungswerte	65,93 %	64,73 %

Der Abschreibungsgrad gibt an, inwieweit das Vermögen bereits von den ursprünglichen Anschaffungswerten abgeschrieben ist. Bei der Analyse ist zu berücksichtigen, dass die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgegebene Abschreibungstabelle für massive Gebäude eine Nutzungsdauer von 90 Jahren und für Straßen eine Nutzungsdauer von 25 Jahren vorsieht.

Der Abschreibungsgrad bewegt sich auf einem leicht niedrigeren Niveau wie im Vorjahr. Grundlage der ursprünglichen Herstellungswerte waren die Werte zur Eröffnungsbilanz. Hier wird daher keine Bewertung der Kennzahlen vorgenommen.

3.9.4 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Als Prüfungsergebnis wurde festgestellt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2018 und der Anhang einschließlich der Anlagen gem. § 128 Abs. 1 S. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften der NKomVG und der GemHKVO klar und übersichtlich aufgestellt wurde.

Im Jahresabschluss wurden gem. § 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde dargestellt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Sinne des § 23 GemHKVO ist auf der Grundlage der Daten des Jahresabschlusses 2018 anzunehmen.

4 Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. § 6 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat die Gemeinde gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat den Haushalt gem. § 4 Abs. 1 GemHKVO in vier Teilhaushalte nach der örtlichen Verwaltungsgliederung aufgeteilt. Weiterhin werden die Teilhaushalte in mehrere Produktgruppen untergliedert und diese sind in der Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 GemHKVO dargestellt worden.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in der Ratssitzung vom 18.11.2008 wesentliche Produkte festgelegt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sind diese wesentlichen Produkte nicht gekennzeichnet. Die Festlegung auf konkrete Zielsetzungen und Kennzahlen je Produkt bzw. wesentlichen Produkten, um damit auch steuern zu können, steht noch aus.

Dieses ist der Gemeinde ausweislich ihrer Stellungnahmen zu den Jahresabschlüssen bekannt. Zurzeit liegt der Schwerpunkt jedoch weiterhin vorrangig noch auf der Aufarbeitung der

fehlenden Jahresabschlüsse. Die Politik wurde im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011 über das Fehlen dieser Instrumente sowie eines Leitbildes am 13.10.2014 im Finanzausschuss informiert. Ein unterjähriges Berichtswesen wurde nach Auskunft der Gemeinde im Laufe des Jahres 2018 eingeführt.

5 Prüfung von Vergaben

Vergabeprüfungen vor Auftragserteilung (§ 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG)

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Prüfung der Vergaben der kreisangehörigen Kommunen (ohne Stadt Vechta / selbständige Gemeinde) vor Auftragserteilung als Pflichtaufgabe.

Im Berichtszeitraum (1.Januar 2018 - 31.Dezember 2018) sind insgesamt 13 (Vorjahr 55) Vergabevorgänge der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung geprüft worden. Die Vergabevorgänge hatten ein Auftragsvolumen von insgesamt 850.367,71 € (Vorjahr 2.357.649,82 €).

Diese gliederten sich wie folgt auf:

	2018	2017
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB	1	26
Beschränkte Ausschreibung gemäß VOB	3	16
Freihändige Vergabe gemäß VOB	1	9
Auftragsvergaben nach HOAI	5	1
Auftragsvergaben nach VOF	0	2
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL	0	1
Beschränkte Ausschreibung gemäß VOL	0	0
Freihändige Vergabe gemäß VOL	3	0
gesamt	**13**	**55**

Gemäß der Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Anlage Nr. 2 (Regelungen des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung), Ziffer Nr. 3, sind

a) Architekten-, Ingenieur-, Planungs- und Gutachterverträge (freiberufliche Leistungen), soweit die Honorare / Vergütungen die Wertgrenze von 7.500 € (Brutto) je Objekt / Auftrag überschreiten,

b) Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach der VOL, soweit die Aufträge die Wertgrenze von 12.500 € (Brutto) je Gesamtmaßnahme überschreiten,

c) Vergaben von Bauleistungen nach der VOB, soweit die Aufträge die Wertgrenze von 25.000 € (Brutto) je Objekt überschreiten,

d) alle Vergaben nach der VOF,

sowie alle Nachtrags-, Erweiterungs- und Zusatzaufträge bei einer Überschreitung der Auftragshöhe um 10 % (einschl. Umsatzsteuer), jedoch mindestens 2.500,0 € (Brutto)

vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung / Stellungnahme vorzulegen.

6 Fachtechnische Prüfung, Prüfung von Verwendungsnachweisen

Die im Berichtszeitraum (1.Januar 2018 - 31.Dezember 2018) vom Rechnungsprüfungsamt geprüften 8 Verwendungsnachweise der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden mit einem Gesamtzuwendungsvolumen von 640.063,92 € sind nachstehend aufgeführt:

Verwendungsnachweis Nr. 1890
Sprachförderkonzept des Landkreises Vechta - Niederschwellige Projekte
Mittel gemäß Kreistagsbeschluss vom 19.Dezember 2013
Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 2.983,36 €
Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: 2.983,36 €
Prüfvermerk vom 08. März 2018 / Aktenzeichen 1418.927

Verwendungsnachweis Nr. 1892
Erweiterungsbau bei der Oberschule Neuenkirchen-Vörden
Mittel aus der Kreisschulbaukasse
Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 570.010,00 €
Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: 534.974,37 €
Prüfvermerk vom 05. April 2018 / Aktenzeichen 1418.897

Verwendungsnachweis Nr. 1910
Schaffung von 10 Betreuungsplätzen in der Tagespflegestelle „Wittenberg 8“
Zuwendung des Landes zur Förderung der Kinderbetreuung
Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 40.000,00 €
Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: 40.000,00 €
Prüfvermerk vom 16. August 2018 / Aktenzeichen 1418.927

Verwendungsnachweis Nr. 1911
Schaffung von 10 Betreuungsplätzen in der Tagespflegestelle „Wittenberg 8“
Zuwendung des Kreises zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung
Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 28.000,00 €
Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: 28.000,00 €
Prüfvermerk vom 16. August 2018 / Aktenzeichen 1418.927

Verwendungsnachweis Nr. 1940
Verbesserung Betreuungsangebote Kindertagespflege (01.08.2017 - 31.07.2018)
Mittel aus Landesförderprogramm
Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 12.000 €
Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: 8.400 €
Prüfvermerk vom 22. Oktober 2018 / Aktenzeichen 1418.927

Verwendungsnachweis Nr. 1941
Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen
Landesmittel gemäß Richtlinie „Familienförderung“
Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 8.325,00 €
Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: 8.301,19 €
Prüfvermerk vom 22. Oktober 2018 / Aktenzeichen 1418.927

Verwendungsnachweis Nr. 1942

Sprachförderung in Grundschulen im Schuljahr 2017 / 2018
Kreismittel im Rahmen des Sprachförderkonzeptes
Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 19.839,36 €
Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: 15.052,50 €
Prüfvermerk vom 23. Oktober 2018 / Aktenzeichen 1418.927

Verwendungsnachweis Nr. 1943
Sprachförderung in weiterführenden Schulen im Schuljahr 2017 / 2018
Kreismittel im Rahmen des Sprachförderkonzeptes
Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 7.314,61 €
Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: 2.352,50 €
Prüfvermerk vom 23. Oktober 2018 / Aktenzeichen 1418.927

7 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

7.1 Investitionen, Wirtschaftlichkeits-, Folgekostenberechnungen

Nach § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft der Kommune sparsam und wirtschaftlich zu führen. Vermögensgegenstände sollen Kommunen nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist (§ 124 Abs. 1 NKomVG).

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gilt, dass Kommunen vor Beschlussfassung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für sie wirtschaftlichste Lösung durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich ermitteln sollen (§12 Abs.1 S.1 GemHKVO). Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden dies in einem atypischen Fall überzeugend rechtfertigen kann.

Handelt es sich um Investitionen von unerheblicher finanzieller Bedeutung, muss vor Beginn nach § 12 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO mindestens eine Folgekostenberechnung vorliegen. Diese ist bei den Entscheidungen über die Umsetzung von Maßnahmen zu berücksichtigen

Die Abgrenzung von Investitionen mit erheblicher und unerheblicher finanzieller Bedeutung obliegt der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat im Rahmen seiner ihm obliegenden Richtlinienkompetenz am 05.12.2017 (TOP 9) die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 GemHKVO auf 1.000.000 € festgelegt.

Ungeachtet dessen sind nach § 12 Abs. 1 S. 2 KomHKVO die entsprechenden Folgekostenberechnungen auch bei investiven Maßnahmen unterhalb der festgelegten Wertgrenze vorzunehmen und bei der Entscheidungsfindung zu dokumentieren.

7.2 Einnahmebeschaffung, Aufwanddeckungsgrade gebührenfinanzierter Einrichtungen

Für die kostenrechnenden Einrichtungen sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Dieses wurde im Zusammenhang mit dieser Jahresabschlussprüfung vom RPA nicht geprüft. Das RPA weist grundsätzlich darauf hin, dass nach § 111 Absatz 5 Nr. 1 NKomVG Gebühren vor Steuereinnahmen zur Finanzierung der Gemeinde heranzuziehen sind. Soweit keine kostendeckenden Gebühren erhoben werden, sollte dieses aufgrund der politischen Willensbildung geschehen. Soweit die Erhebung von Gebühren durch entsprechende satzungsrechtliche Regelung festgelegt worden ist bzw. auf andere Weise beschlossen worden ist bzw. wird, sind die Gebühren zu kalkulieren.

8 Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen

Der Gemeinde darf sich gemäß § 136 Abs. 1 NKomVG zur Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Nr. 1- 3 wirtschaftlich betätigen.

8.1 Sondervermögen mit Sonderrechnung

Sondervermögen der Kommunen sind gem. § 130 Abs. 1 NKomVG Eigenbetriebe. Sie sind mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals anzusetzen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hält Stammkapital in Höhe von 153.387,56 € am Eigenbetrieb Wasserwerk Vörden.

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 unter Einbeziehung des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfungsunternehmens vom 30.07.2019 datiert vom 30.08.2019.

Die Gesamtbilanz hat auf der Aktiv- und Passivseite mit 1.231.910,96 € und mit einem Jahresfehlbetrag von 10.357,44 € abgeschlossen. Die Gesellschaft weist eine Eigenkapitalquote von 53 % zum Bilanzstichtag 31.12.2018 aus.

8.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. in Höhe der Einlage.

a) Die Gemeinde ist mit einem Betrag in Höhe von 38.800 € an der Gesellschaft für Wohnungsbau mbH, Vechta beteiligt. Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 unter Einbeziehung des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfungsunternehmens vom 29.05.2019 datiert vom 04.06.2019.

   Die Gesamtbilanz hat auf der Aktiv- und Passivseite mit 27.645.131,40 € und mit einem Jahresüberschuss von 580.057,00 € abgeschlossen. Die Gesellschaft weist eine Eigenkapitalquote von 48,2 % zum Bilanzstichtag 31.12.2018 aus.

b) An der Niedersachsenpark GmbH besteht eine Beteiligung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden mit einem Betrag von 9.225 € (15,0 %). Die Gesamtbilanz hat auf der Aktiv- und Passivseite mit 12.030.952,32 € und mit einem Jahresfehlbetrag von 21.661,53 € abgeschlossen.
   Die Gesellschaft weist eine Eigenkapitalquote von 2,20 % zum Bilanzstichtag 31.12.2018 aus.

c) Die Beteiligung an der KNN Kommunale Netzbeteiligung Nordwest in Höhe von 10.097,76 € ist neu hinzugekommen. Daneben bestehen Genossenschaftsanteile von 700 € bei der Volksbank und von 1.000 € bei der Energiequelle Neuenkirchen-Vörden eG.

8.3 Gesamtabschluss 2012 ff.

Das RPA weist auf die Vorschriften zum Gesamtabschluss hin.

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2012 ist ein konsolidierter Gesamtabschluss zum Stichtag 31.12. zu erstellen (§ 128 Abs. 4 NKomVG, Art. 6 Abs. 7 NeuOGemHR). Der konsolidierte Gesamtabschluss ist durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern (§ 128 Abs. 6 Satz 2 NKomVG). Der nicht konsolidierte Beteiligungsbesitz ist mit den Mindestangaben entspre-

chend § 151 NKomVG [Beteiligungsbericht] in den Konsolidierungsbericht mit aufzunehmen (§ 58 Abs. 2 GemHKVO).

Eine nachprüfbare Dokumentation entsprechend den Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses von Groseck vom 15.12.2010 (Nds. MI für Inneres und Sport) wurde bisher nicht vorgelegt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden aufgrund der geringen Beteiligungssatzes von 15 % keinen beherrschenden Einfluss auf die Niedersachsenpark GmbH ausübt und dass das Wasserwerk Vörden nach der Übertragung nicht mehr als gemeindlicher Eigenbetrieb geführt wird.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verpflichtung zur Aufstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen (§ 128 IV NKomVG) wurden zudem zwischenzeitlich weiter gelockert. So hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 03.04.2020 seine Empfehlungen für die Bestimmung von Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung modifiziert. Ferner hat der Nds. MI mit Vorlage vom 11.03.2021 einen Entwurf zur Änderung des NKomVG eingebracht, wonach für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 davon abgesehen werden kann, einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen. Am 13.10.21 wurde § 179 NKomVG dahingehend geändert.

Ein entsprechender Ratsbeschluss wurde (bisher) nicht gefasst.

9 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt das RPA dem Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden den folgenden Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat den Jahresabschluss der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zum 31.12.2018 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die vorgenommene Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zum 31.12.2018, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, wird bestätigt:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Darüber hinaus wird bestätigt, dass

- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,

- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden darstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine Bedenken, dass der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden über den Jahresabschluss 2018 beschließt sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Die im Bericht kenntlich gemachten Prüfhinweise stehen dem nicht entgegen.
Das RPA weist darauf hin, dass der Bürgermeister diesen Prüfbericht und seine eigene Stellungnahme zu diesem Bericht dem Rat unverzüglich mit dem geprüften Jahresabschluss vorzulegen hat.

49377 Vechta, 25.05.2022

Winter
(Leiter Rechnungsprüfungsamt)

10 Kurzdarstellung Prüfungshinweise- und -beanstandungen

Beanstandung / Hinweis	B / H	Kurzdarstellung der Prüfungshinweise bzw. -beanstandungen	Umsetzung erforderlich vor Entlastung	Seite
H 1		Unterkonten im Bereich der sonstigen Aufwendungen		13
H 2		Erneuerung von Programmfreigaben		14
H 3		Abgangsmeldungen in der Anlagenbuchhaltung		19

Anlage 1

Übersicht:

**über die Daten der Haushaltssatzung(en)
der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden**

Haushaltsjahr 2018

	Haushaltssatzung	Nachtragshaushaltssatzung
Datum der Haushaltssatzung (Beschluss)	12.12.2017	30.10.2018-
Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen – genehmigt -	2.300.000,00 €	2.130.000,00 €-
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	-	300.000,00 €-
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	1.100.000,00 €	
Steuerhebesätze		
Grundsteuer A	338 v.H.	
Grundsteuer B	357 v.H.	
Gewerbesteuer	350 v.H.	
Datum der aufsichtsbehördlichen Genehmigung	19.02.2018	19.11.2018-
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	23.02.2018	26.11.2018
Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes vom – bis	26.02. - 06.03.2018	27.11. - 05.12.2018

Entlastungsverfahren nach § 129 NKomVG

Haushaltsjahr	2017
Entlastung	01.03.2022
Mitteilung an Kommunalaufsicht	
Öffentliche Bekanntmachung	
Öffentliche Auslegung	

Anlage 2

Anlagenübersicht gemäß § 56 Abs. 1 GemHKVO

Anlagevermögen		Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
		Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im HHJ.	Abgänge im HHJ.	Umbuchungen im HH-Jahr	Stand am 31.12. des HH-Jahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreib. im HHJ.	Auflösungen	Zuschreibungen im HH-Jahr	Stand am 31.12. des HH-Jahres	Stand am 31.12. des HH-Jahres	Stand am 31.12. des Vorjahres
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			+	-	+/-				-	+	+/-		
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**4.003.969,21**	**660.917,73**	**-1.749,00**	**0,00**	**4.663.137,94**	**-1.215.218,66**	**-188.568,29**	**0,00**	**0,00**	**-1.403.786,95**	**3.259.350,99**	**2.788.750,55**
2.	**Sachvermögen ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände**	**74.044.621,19**	**2349.432,95**	**-218.206,37**	**0,00**	**76.175.847,77**	**-25.441.604,84**	**-1.674.396,86**	**58.974,08**	**0,00**	**-27.057.025,62**	**49.118.822,15**	**48.603.016,35**
3.	**Finanzvermögen ohne Forderungen**	**203.112,56**	**10.097,76**	**0,00**	**0,00**	**213.210,32**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**213.210,32**	**203.112,56**
Insgesamt		**78.251.702,96**	**3.020.448,44**	**-219.995,37**	**0,00**	**81.052.196,03**	**-26.656.823,50**	**-1.862.963,15**	**58.974,08**	**0,00**	**-28.460.812,57**	**52.591.383,46**	**51.594.897,46**

Anlage 3

Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO	Schuldenübersicht					
Art der Schulden	**Gesamtbetrag am 31.12.2018 -Euro-**	**mit einer Restlaufzeit von**			**Gesamtbetrag am 31.12.2017 -Euro-**	**Mehr (+)/ weniger(-) -Euro-**
		bis zu 1 Jahr -Euro-	**über 1 bis 5 Jahre -Euro-**	**mehr als 5 Jahre -Euro-**		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Geldschulden	**4.830.704,46**	**30.124,92**	**292.002,44**	**4.508.577,10**	**5.128.207,44**	**-297.502,98**
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	**4.830.704,46**	**30.124,92**	**292.002,44**	**4.508.577,10**	**5.128.207,44**	**-297.502,98**
1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**147.092,52**	**146.253,94**	**838,58**	**0,00**	**70.190,01**	**76.902,51**
4. Transferverbindlichkeiten	**2.414,36**	**2.414,36**	**0,00**	**0,00**	**5.372,49**	**-2.958,13**
5. Sonstige Verbindlichkeiten	**167.369,27**	**167.369,27**	**0,00**	**0,00**	**138.532,81**	**-28.836,46**
Summe	**5.147.580,61**	**346.162,49**	**292.841,02**	**4.508.577,10**	**5.342.302,75**	**-194.722,14**

Anlage 4

Forderungsübersicht

gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO

Art der Forderung	Gesamtbetrag am 31.12.2018 -Euro-	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2017 -Euro-	Mehr (+)/ weniger(-) -Euro-
		bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	266.952,35	266.093,89	575,00	283,46	87.851,65	179.100,70
2. Forderungen aus Transferleistungen	63.776,35	15.410,63	0,00	0,00	15.410,63	48.365,72
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	349.759,65	260.303,13	0,00	0,00	260.303,13	89.456,52
Summe aller Forderungen	**680.488,35**	**541.807,65**	**575,00**	**283,46**	**363.565,41**	**316.922,94**

Anlage 5

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Aufwendungen (Auszahlungen) Ergebnishaushalt

PSP Element	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag	Bemerkungen
P1.211000.001	Grundschule Neuenkirchen	427100	10.696,22 €	Budget
P1.211000.003	Grundschule Vörden	427100	4.349,36 €	Budget
P1.216000.001	Oberschule Neuenkirchen-Vörden	427100	4.675,49 €	Budget
P1.272000.001	Bücherei	422200	450,00 €	u.a. Stühle u. Sessel
P1.272000.001	Bücherei	427109	855,09 €	Spende Ortsmarketing
P1.424000.002	Bäder	431800	16.036,69 €	Kiessanierung nicht abgeschlossen
P1.351000.001	Integrationsarbeit	427124	1.320,68 €	Budget
P1.315600.001	Integrationstreff	427124	1.295,06 €	Budget
P1.366100.001	Jugendtreff	427100	3.614,17 €	Budget
			43.292,76 €	

Ausgaben (Auszahlungen) investiv

PSP-Element	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag	Bemerkungen
I1.000003.525	Kostenbeteiligung Ausbau Heerweg	781100	170.000,00 €	Abrechnung Land fehlt.
I1.000041.525	Familienförderung Grunderwerb	781800	1.060,00 €	f. letzte Abrechnungen
I1.000050.500	Erweiterung Straßenbeleuchtung	787200	90.000,00 €	u.a. Hörster Heide, Mühlendamm, Holdorfer Str.
I1.000052.500	Erweiterung Schmutzkanal	787200	31.697,13 €	Zur Heide / Nachtigallenweg
I1.000054.500	Erweiterung Regenkanal	787200	29.258,11 €	BG Alfhausener Straße Zur Heide
I1.000057.500.017	Umgestaltung Schulstraße / Vorplatz Naturbad	787200	690.000,00 €	DE Vörden nicht abgeschlossen
I1.000064.500	Erschließung Gewerbegelände	787200	30.000,00 €	u.a. Hörster Heide
I1.000065.500	Bau von Regenrückhaltebecken	787200	68.251,11 €	Strietweg
I1.000068.500	Erwerb von Grundstücken	782100	118.879,05 €	laufende Kaufvertragsverhandlungen
I1.000084.500	Oberflächenentwässerungskonzept	787200	10.000,00 €	nicht abgeschlossen
I1.000089.500	Erwerb von Grundstücken als Bauland	782100	270.000,00 €	u.a. für Koppelheide
I1.000101.525	Zuschuss Aussiedlung landwirtschaftl. Betrieb	781800	30.000,00 €	noch nicht abgeschlossen
I1.000106.500	Bau Sportplatz Vörden	787200	38.639,41 €	Maßnahme nicht abgeschlossen
I1.000106.500.001	Sanierung Sportlerheim	787100	325.000,00 €	Maßnahme nicht abgeschlossen
I1.000115.500	Löschwasserbrunnen Außenbereich	787200	15.000,00 €	noch nicht abgerechnet
I1.000154.500	Erweiterung Oberschule Neuenkirchen-Vörden	787100	8.869,50 €	Bauabnahme LK fehlt noch
I1.000157.500	Erweiterung GS Neuenkirchen	787100	10.000,00 €	noch in der Planung

PSP-Element	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag	Bemerkungen
I1.000158.500	Erweiterung GS Vörden	787100	690.940,80 €	noch in der Planung
I1.000158,510	Möblierung Erweiterung Gs Vörden	783110	25.000,00 €	Erweiterung noch in Planung
I1.000174.500	Einbau Brandschutztüren Rathaus Neuenkirchen	787100	8.513,03 €	nicht abgeschlossen
I1.000182.500	Dachsanierung Sporthalle Vörden	787100	23.867,06 €	Maßnahme nicht abgeschlossen
I1.000183.500	Erwerb von Gewerbeflächen	782100	1.051.000,00 €	lfd. Vertragsverhandlungen
I1.100001.500	Klimaanlage Rathaus 1. Bauabschnitt	787100	40.000,00 €	noch in Planung
I1.300000.500	Sanierung Friedhofskapelle Vörden	787100	125.559,17 €	laufende Maßnahme
I1.300013.510	HLF 20 Feuerwehr Neuenkirchen	783110	28.000,00 €	Ausschreibung läuft
I1.300021.500	Errichtung Obdachlosenunterkunft	787100	300.000,00 €	Noch in Planung
I1.500005.525	Zuschuss Umbau Kiga St. Paulus Krippe	781800	13.280,54 €	Abrechnung fehlt
I1.500006.500	Anlegung Parkplatz Kiga Regenbogen	787200	20.000,00 €	Maßnahme nicht fertig
I1.500008.500	Erweiterung Kiga Sonnenland Regelgruppe	787100	98.775,84 €	Maßnahme nicht abgerechnet
I1.500008.510	Einrichtung Kiga Sonnenland Erweiterung	783110	12.377,25 €	nicht abgeschlossen
I1.500011.500	Erweiterung Parkplatz KiGa Sonnenland	787200	15.000,00 €	noch in Planung
I1.500012.525	Zuschuss St. Paulus behindertengerech.Wc-Anl.	781800	18.846,76 €	Abrechnung fehlt
I1.500013.525	Zuschuss St. Paulus Spielplatzgestaltung	781800	18.907,81 €	Abrechnung fehlt
I1.500014.525	Errichtung Großtagespflegestelle Josefstift	781800	40.000,00 €	noch in Planung
I1.500014.510	Einrichtung Großtagespflegestelle Josefstift	783110	33.000,00 €	noch in Planung
I1.500015.500	Krippenanbau Kita Sonnenland	787100	50.000,00 €	in Planung
I1.500016.500	Erweiterung Kita Regenbogen 2018/2019	787100	35.000,00 €	in Planung
I1.600018.500	Aufweitung Einmündung Schulstraße	787200	9.074,79 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen
I1.600020.525	Zuschuss Salzsilo Landkreis	781200	20.000,00 €	Maßnahme vom LK noch nicht umgesetzt.
I1.600041.500	Sanierung Holdorfer Str. FW-Winzergasse	787200	295.260,04 €	Maßnahme noch im Planungsstatus
I1.600043.500	SW-Entastungspumpwerk OT Neuenkirchen	787200	30.000,00 €	noch im Planungsstatus
I1.600045.500	Grunderwerb für Ausgleichsflächen	782100	100.000,00 €	für begonnene Bauleitplanungen
I1.600046.535	Erwerb Werteinheiten für Ausgleichsflächen	783110	179.868,21 €	lfd. Vertragsverhandlungen
I1.600047.500	Baustraße BG Alfhausener Straße	787200	30.000,00 €	Maßnahme noch nicht umgesetzt
I1.600055.500	Regenwasserkanal Auf der Koppelheide	787200	11.421,28 €	noch im Planungsstatus
I1.600056.500	Rückhaltegräben Auf der Koppelheide	787200	61.039,43 €	noch im Planungsstatus
I1.600057.500	Baustraße Auf der Koppelheide	787200	92.536,09 €	noch im Planungsstatus

PSP-Element	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag	Bemerkungen
I1.600058.500	SW Druckrohrleitung Ausbau A1	787200	35.000,00 €	Maßnahme noch nicht fertig
I1.600061.500	RW-Kanal Holdorfer Straße k276-Winzergasse	787200	75.000,00 €	noch im Planungsstatus
I1.600065.500	Sanierung Brücke GW 236 über Flöte	787300	61.328,85 €	Maßnahme nicht abgeschlossen
I1.600066.500	Gehweg Mühlendamm einschl. Unbefestigter F+R	787200	122.968,43 €	noch im Planungsstatus
I1.600070.500.002	Beleuchtung BG Auf der Koppelheide	787200	5.000,00 €	Maßnahme nicht abgeschlossen
I1.600076.500	Sanierung GW 193	787200	350.000,00 €	in Planung
I1.600080.525	Nds. Park Anschluss A1-Verlängerung K149	781200	57.500,00 €	nicht abgeschlossen
I1.600084.500	Errichtung Lagertank f. Fällmittel Kläranlage	787100	25.000,00 €	in Planung
I1.600088.525	Radweg L 852 - Planungskosten	781100	25.000,00 €	in Planung
			6.170.719,69 €	

Übernahme Kreditermächtigung

Kreditermächtigungen wurden in Höhe von 2,1 Mio. EUR in das Jahr 2019 übertragen, da die liquiden Mittel nicht ausreichen, um die Haushaltsreste abzudecken..

Anlage 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Es liegen keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vor, für die noch eine Genehmigung des Bürgermeisters oder des Rates erforderlich ist.